

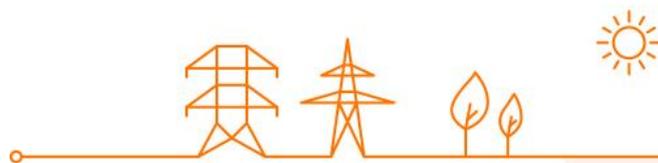
Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow

Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –
Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk;
Drehstrom Nennspannung 380 kV
(BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG

**10.8 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung EU-VSG DE 2448-
401 „Brohmer Berge“**



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner:

Fachprojektleiterin Genehmigung
Andra Deharde

T +49 (0)30 5150-2760
M +49 (0) 172 9902 897

Andra.Deharde@50hertz.com

Projektleiter
Marcus Brüning

T +49 (0) 30 5150-3441
M +49 (0) 15111120288

marcuskurt.bruening@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Abteilung 4 Energie, Dezernat 41 Planfeststellung Energie
Parzellenstraße 10
03046 Cottbus

Inhalt

I	Abbildungsverzeichnis	6
II	Tabellenverzeichnis	7
III	Anlagen	8
1	Einleitung	9
1.1	Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung	9
1.2	Methodisches Vorgehen	9
2	Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile	10
2.1	Verwendete Quellen.....	10
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet	10
2.3	Erhaltungsziele im Schutzgebiet	11
2.3.1	Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V	11
2.3.2	Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen	13
2.3.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	16
2.4	Angaben der Managementplanung	16
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	16
2.6	Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen	20
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	22
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	22
3.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen	22
3.3	Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen	24

4	SperbergrasmückeAngaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	25
4.1	Verwendete Quellen.....	25
4.2	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	25
4.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	25
4.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	28
4.3	Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten.....	29
5	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile	40
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	40
5.2	Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL	40
5.2.1	Flusseeeschwalbe	41
5.2.2	Grauammer.....	43
5.2.3	Kranich.....	45
5.2.4	Mittelspecht	47
5.2.5	Neuntöter.....	49
5.2.6	Rohrweihe.....	51
5.2.7	Rotmilan.....	53
5.2.8	Schreiadler	55
5.2.8.1	Bewertungstabelle	55
5.2.8.2	Kollisionsrisiko der Schreiadler.....	58
5.2.9	Schwarzmilan	68
5.2.10	Schwarzspecht	70
5.2.11	Seeadler.....	72
5.2.12	Sperbergrasmücke	74
5.2.13	Wachtel.....	76
5.2.14	Wespenbussard.....	78
5.3	Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000	80

6	Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen	81
6.1	Ermittlung kumulierender Vorhaben	81
6.2	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	82
6.2.1	Beurteilung der Kumulationsbewertung.....	91
6.2.2	Ergebnis der Kumulationsbewertung.....	91
7	Beschreibung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	92
8	Fazit.....	93
9	Verwendete Unterlagen	94
9.1	Fachliteratur / Daten	94
9.2	Internet	95

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2448-401 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten	17
Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2448-401 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten	18
Abbildung 3: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2448-401 zu EU-VSG DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ und zu EU-VSG DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“	20
Abbildung 4: Lage des EU-VSG DE 2448-401 innerhalb des 6.000 m-UR.....	29
Abbildung 5: Acker- und Dauergrünlandflächen im zAR des Schreiadler-Brutpaars „Matzdorf“	34
Abbildung 6: Acker- und Dauergrünlandflächen im zAR des Schreiadler-Brutpaars „Rathey“	35
Abbildung 7: Acker- und Dauergrünlandflächen im zAR des Schreiadler-Brutpaars „Klepelshagen“	36
Abbildung 8: zAR des Schreiadler-Brutpaars "Matzdorf" sowie die Lenkungsflächen	59
Abbildung 9: zAR des Schreiadler-Brutpaars „Rathey“ sowie die Lenkungsflächen	62
Abbildung 10: zAR des Schreiadler-Brutpaars „Klepelshagen“ sowie die Lenkungsflächen	63
Abbildung 11: Raumnutzungsanalyse der Lenkungsfläche Klepelshagen durch den Schreiadler	66
Abbildung 12: Maximaler UR der Wirkfaktoren WF1-WF7 und WF9-WF11	83
Abbildung 13: Kumulierende Vorhaben im Umkreis der Schreiadler-Revier (UR-Schreiadler)	85
Abbildung 14: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-Umkreis (UR-Seeadler).....	86
Abbildung 15: Kumulierende Vorhaben im 3.000 m-Umkreis (UR-Flusseeeschwalbe).....	87
Abbildung 16: Kumulierende Vorhaben im 1.000 Umkreis (UR-Kranich)	88

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2017)	13
Tabelle 2:	Wirkungsprofil des 380-kV-Freileitungsvorhabens im Hinblick auf die Erhaltungsziele des EU-VSG	22
Tabelle 3:	Zielarten des EU-VSG DE 2448-401 mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (Fettdruck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art)	26
Tabelle 4:	Betroffenes Schreiadlerbrutpaar „Matzdorf“ im EU-VSG Brohmer Berge, vorhandene Futterhabitatflächen (Dauergrünland)	33
Tabelle 5:	Betroffenes Schreiadlerbrutpaar „Rathey“ im EU-VSG Brohmer Berge, vorhandene Futterhabitatflächen (Dauergrünland)	35
Tabelle 6:	Betroffenes Schreiadlerbrutpaar Klepelshagen im EU-VSG Brohmer Berge, vorhandene Futterhabitatflächen (Dauergrünland)	36
Tabelle 7:	Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-UR	88

III Anlagen

Nr.	Titel
1	Standard-Datenbogen zum EU-VSG-Gebiet „Brohmer Berge“ (DE 2448-401)
2	Maßgebliche Bestandteile des SPA DE 2448-401 (Auszug aus der Natura 2000-LVO M-V)
3	Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:50.000
4	Karte 2: Detailkarte - Habitate der Vogelarten, M. 1:25.000
5	Karte 3: Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse der Schreiadler für den Leitungsbereichs im Jahr 2023, M. 1:8.000
6	Karte 4: Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse der Schreiadler für den Leitungsbereichs im Jahr 2024, M. 1:8.000
7	Karte 5: Kumulierende Vorhaben

1 Einleitung

Die vorliegende Unterlage betrachtet im Abschnitt Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (fortan Iven/West – Pasewalk) die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-VSG „Brohmer Berge“ (DE 2448-401) (im Weiteren EU-VSG genannt). Das Gebiet befindet sich im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern und erstreckt sich über die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald. Das EU-VSG wird zweimal durch die Bestandsstrasse gequert (nordöstlich von Schwarzensee und nordöstlich von Schönhausen). Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft außerhalb des EU-VSG. Die erste Querung durch die Bestandsleitung bei Schönhausen umgeht das EU-VSG weiträumig, die zweite (östliche) Querung bei Schwanensee umgeht das EU-VSG südlich der BAB 20 mit einem Abstand von mindestens 100 m zur Grenze des EU-VSG.

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Die Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung sind der Unterlage 10.1, Kapitel 1.1 (Klammerdokument) zu entnehmen.

1.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung ist der Unterlage 10.1, Kapitel 1.2 (Klammerdokument) zu entnehmen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung sowie die aufgeführten Erhaltungsziele des EU-VSG und die Angaben zum Vorkommen von Arten und Habitaten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Brohmer Berge (DE 2448-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017) <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/schutzgebiete/schutzgebiete-europa-recht/natura-2000-ivo-mv/europaeische-vogelschutzgebiete-de-2741-401/>
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge (STALU VP, Stand: 06/2020) <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2448-302-Wald-und-Kleingewaesserlandschaft-Brohmer-Berge>
- FFH-Gebiet 2448-302 „Wald und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ Fachbeitrag Wald (MLUV M-V 2009, Stand: 01/2008) <https://www.wald-mv.de/landesforst-mv/aufgaben-der-landesforst-mv/waldnaturschutz/wald-und-kleingewaesserlandschaft-brohmer-berge/>

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-VSG „Brohmer Berge“ (DE 2448-401) umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 4.125,00 ha.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Laut SDB besteht das EU-VSG zu 68 % aus Laubwald, zu 19 % aus Nadelwald und zu 7 % aus anderem Ackerland. Außerdem besteht die Fläche zu jeweils 1 % aus Binnengewässer (stehend und fließend), aus Mooren, Sümpfen, Uferbewuchs und aus feuchtem und mesophilem Grünland. Die Fläche besteht zu weniger als 1 % aus Küstendünen, Sandstränden, Machair, aus Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana und aus Sonstigem (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete). Es handelt sich um eine Stauchendmoränenlandschaft mit eingeschlossenen Kesselmooren, welche überwiegend mit Buchen- und Mischwäldern bestockt ist.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

Das EU-VSG bietet einen großflächigen landschaftlichen Freiraum mit repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und Arten. Es gibt einen sehr alten Waldstandort, dessen Existenz über 500 Jahre belegbar ist. Die Stauchendmoränenlandschaft der Rosenthaler Staffel bildet den jüngsten Vorstoß der Weichsel-Kaltzeit.

2.3 Erhaltungsziele im Schutzgebiet

2.3.1 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V

Schutzzweck des EU-VSG ist gemäß § 1 Abs. 2 der Natura 2000-LVO M-V (Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 2011, S. 462) der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Verordnung.

Erhaltungsziel des EU-VSG ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3 Satz 1 der Natura 2000-LVO M-V).

Maßgebliche Bestandteile (Brutvögel & Zugvögel) des EU-VSG gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO:

- | | | |
|--------------------|--------------------|---------------------|
| • Eisvogel | • Rotmilan | • Trauerseeschwalbe |
| • Flusseeeschwalbe | • Schreiadler | • Wachtelkönig |
| • Kranich | • Schwarzmilan | • Weißstorch |
| • Mittelspecht | • Schwarzspecht | • Wespenbussard |
| • Neuntöter | • Seeadler | • Zwergschnäpper |
| • Rohrweihe | • Sperbergrasmücke | |

Das EU-VSG DE 2448-401 ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats oder eines nationalen Naturmonuments. Folgende national und regional geschützte Teile von Natur und Landschaft liegen teilweise oder vollständig im EU-VSG

- Naturschutzgebiete (NSG):

- NSG „Klepelshagen“ (NSG 038) deckt sich nahezu mit dem EU-VSG

Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung eines naturnahen Perlgras-Buchenwaldkomplexes mit seltenen Pflanzenarten. Dieses geschützte Biotop überschneidet sich teilweise mit Bruthabitaten der Erhaltungsziele des EU-VSG. Somit überschneiden sich die Schutzziele des NSG mit denen des EU-VSG. Gem. LBP MV (Unterlage 9.2) kann eine Betroffenheit der naturnahen Perlgras-Buchenwald-Komplexe ausgeschlossen werden, was folglich eine Betroffenheit von Bruthabitaten innerhalb des NSG ausschließt.

Zudem besteht ein Betretungsverbot des NSGs. Durch den Rückbau der Bestandsleitung kommt es zur bauzeitlichen Betretung des NSG. Die dafür erforderliche Befreiung von der Schutzgebietsverordnung wird im LBP M-V (Unterlage 9.2) festgestellt.

- Burgwall Rothemühl

gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten

- Landschaftsschutzgebiet (LSG):

- Brohmer Berge (Mecklenburgische Seenplatte)

gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten

- Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Vorpommern-Greifswald)

Gem. LBP MV (Unterlage 9.2) wird für die Errichtung von Masten eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Errichtung baulicher Anlagen, welche das Landschaftsbild verändern, beantragt. Da das Landschaftsbild nicht Erhaltungsziel des EU-VSG Brohmer Berge ist, ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-VSG ausgeschlossen.

- Naturpark (NP):
 - Am Stettiner Haff

Schutzzweck des Naturparks ist die einheitliche Entwicklung eines Gebiets, das aufgrund seiner landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit besonders geeignet ist für landschaftsgebundene Erholung und Tourismus. Öffentlichkeitsarbeit, Umwelterziehung und Umweltbildung sollen in diesem Gebiet besonders gefördert werden. Gem. LBP MV (Unterlage 9.2) bestehen Betroffenheiten durch das Vorhaben, jedoch ist keine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-VSG durch die Beeinträchtigung des NP ist somit ausgeschlossen.
- Flächennaturdenkmal (FND):
 - Recksee bei Rosenthal
 - Verlandungsmoor bei Jatznick

gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten
- geschützter Landschaftsbestandteil (GLB):
 - Moosbruch (Borchardtscher Bruch)
 - Niedermoorkomplex Brunnen- und Heinrichswiese

gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten

2.3.2 Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen

Die Erhaltungsziele und diesbezüglichen maßgeblichen Gebietsbestandteile als Prüfmaßstäbe der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 3 i.V.m. Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V (Kapitel 2.3.1). Dort werden 17 Arten gelistet. Der SDB (Stand: 05/2017) listet 21 Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie für das EU-VSG auf (ergänzend zur Natura 2000-LVO M-V Grauammer, Grauschnäpper, Turteltaube und Wachtel) (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2017)

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebietes				
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Datenqualität	A B C D			
				min	max			Population	Erhaltung	Isolierung	Ges.-Beurteilung
A229	Alcedo atthis	Eisvogel	r	4	4	p	-	C	B	C	C
A089	Aquila pomarina	Schreiadler	r	1	1	p	-	C	B	B	B
A197	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	r	2	2	p	-	C	C	B	C
A667	Ciconia ciconia	Weißstorch	r	5	5	p	-	C	B	B	C
A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe	r	3	3	p	-	C	B	C	C
A113	Coturnix coturnix	Wachtel	r	2	2	p	-	C	B	C	C
A122	Crex crex	Wachtelkönig	r	3	3	p	-	C	B	C	C
A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht	r	35	35	p	-	C	B	B	B
A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	r	12	12	p	-	C	B	C	C
A320	Ficedula parva	Zwergschnäpper	r	15	15	p	-	C	B	B	B

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebietes				
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Datenqualität	A B C D			
				min	max			Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ges.-Be- urteilung
A639	Grus grus	Kranich	r	35	35	p	-	C	B	C	B
A075	Haliaeetus albicilla	Seeadler	r	3	3	p	-	C	B	C	B
A338	Lanius collurio	Neuntöter	r	30	30	p	-	C	B	C	C
A383	Miliaria calandra	Grauwammer	r	2	2	p	-	C	B	B	C
A073	Milvus migrans	Schwarzmilan	r	1	1	p	-	C	B	B	C
A074	Milvus milvus	Rotmilan	r	8	8	p	-	C	B	C	C
A319	Muscicapa striata	Grauschnäpper	r	50	50	p	-	C	B	C	C
A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	r	3	3	p	-	C	B	C	C
A193	Sterna hirundo	Flusseeeschwalbe	r	2	2	p	-	C	B	C	C
A210	Streptopelia turtur	Turteltaube	r	10	10	p	-	C	B	B	C
A307	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	r	4	4	p	-	C	B	C	C

Erläuterung zu Tabelle 1:

Typ: c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterung

Einheit: p = Paare, i = Einzeltiere

 Population: A: 100 % \geq p > 15 %, B: 15 % \geq p > 2 %, C: 2 % \geq p > 0 %

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten

Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten (A = hervorragender Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittel bis schlechter Erhaltungszustand)

Isolierung: A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des EU-VSG für den Erhalt der betreffenden Art bezogen auf Deutschland): A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

k.A. = keine Angabe

Der SDB nennt folgende Erhaltungsmaßnahmen für das Schutzgebiet:

- keine

2.3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Der SDB (Stand: 05/2017) nennt für das EU-VSG keine anderen wichtigen Tier- und Pflanzenarten.

2.4 Angaben der Managementplanung

Für das EU-VSG DE 2448-401 existiert kein Managementplan. Für das GGB-Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“, das sich großflächig mit dem EU-VSG überlagert, gibt es einen Managementplan und einen Fachbeitrag Wald. Im Managementplan (STALU VP 2020) werden Schutzzweck lt. Natura 2000-LVO M-V (2011), gemeldete Vogelarten sowie die maßgebliche Gebietsbestandteile dargestellt.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten EU-VSG und anderen Natura 2000-Gebieten. Auch Austauschbeziehungen der Arten zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten sind zu prüfen.

Als Umgebungsradius für potenzielle Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten bezogen auf die Arten, die maßgebliche Bestandteile des hier zu betrachtenden EU-VSG DE 2448-401 sind, wird ein Bereich mit $r = 6.000$ m definiert (Abbildung 1). Die 6.000 m-Umgebung um das EU-VSG orientiert sich an den jeweils größten Aktionsräumen der Arten, die in dem untersuchten Natura 2000-Gebiet zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören (Schreiadler und Seeadler, vgl. Kapitel 4.2.1, Tabelle 3) und umfasst gebietsexterne essenzielle Teilhabitats.

Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden EU-VSG zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Funktionale Beziehungen hinsichtlich nicht großräumig mobiler Arten können von vornherein sicher ausgeschlossen werden, da der geringe Aktionsraum eine Überschneidung mit dem Vorhaben ausschließt. Die im Hinblick auf das Vorhaben relevanten EU-VSG, für die Wechselbeziehungen potenziell beeinträchtigt sein könnten, sind in der folgenden Auflistung **fett** hervorgehoben.

Benachbarte Natura 2000-Gebiete im 6.000 m-Umkreis sind (vgl. Karte 1 (Anlage 3) und Abbildung 1):

- EU-VSG in Mecklenburg-Vorpommern:
 - **DE 2547-471 Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands (ca. 4.450 m südwestlich)**
 - **DE 2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See (ca. 800 m nordöstlich und ca. 8.000 m nördlich)**
 - **DE 2350-401 Ueckermünder Heide (ca. 5.000 m östlich)**
- EU-VSG in Brandenburg:
 - **DE 2746-401 Uckermärkische Seenlandschaft (ca. 5.600 m südlich)**
- GGB in MV:
 - **DE 2548-301 Daberkower Heide (ca. 4.450 m südlich)**

- DE 2348-301 Galenbecker See (ca. 400 m nördlich)
- DE 2349-301 Jatznick, Eiskeller (ca. 2.100 m östlich)
- DE 2448-303 Strasburg, Eiskeller (ca. 2.800 m südlich)
- DE 2448-374 Straßburger Mühlenbach - Beeke (Oberlauf und Mündung, MV) (ca. 2.300 m südlich)
- DE 2448-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge (innerhalb des EU-VSG)
- GGB in Brandenburg:
 - DE 2549-304 Mühlbach Beeke (ca. 5.500 m südöstlich)

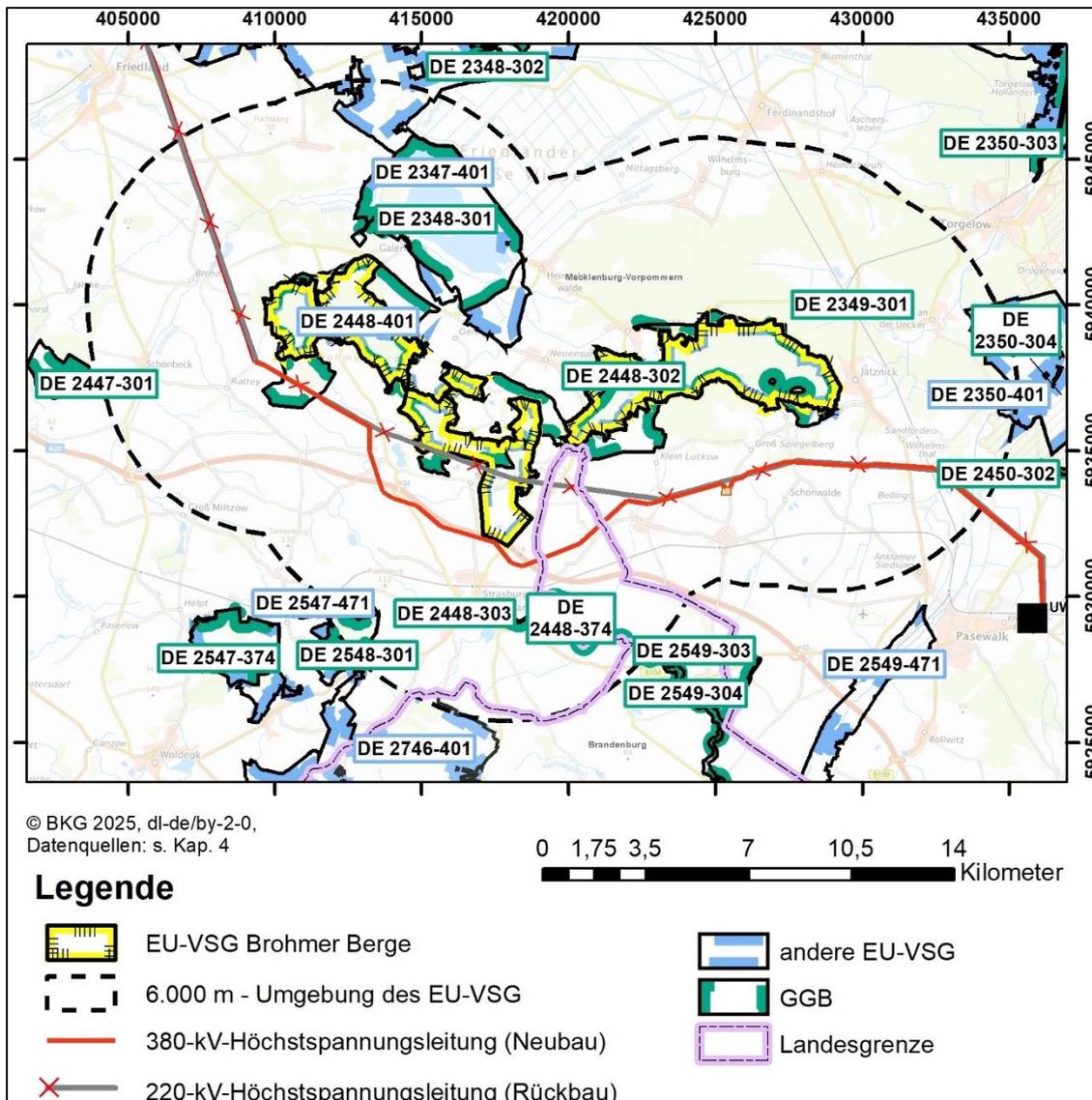
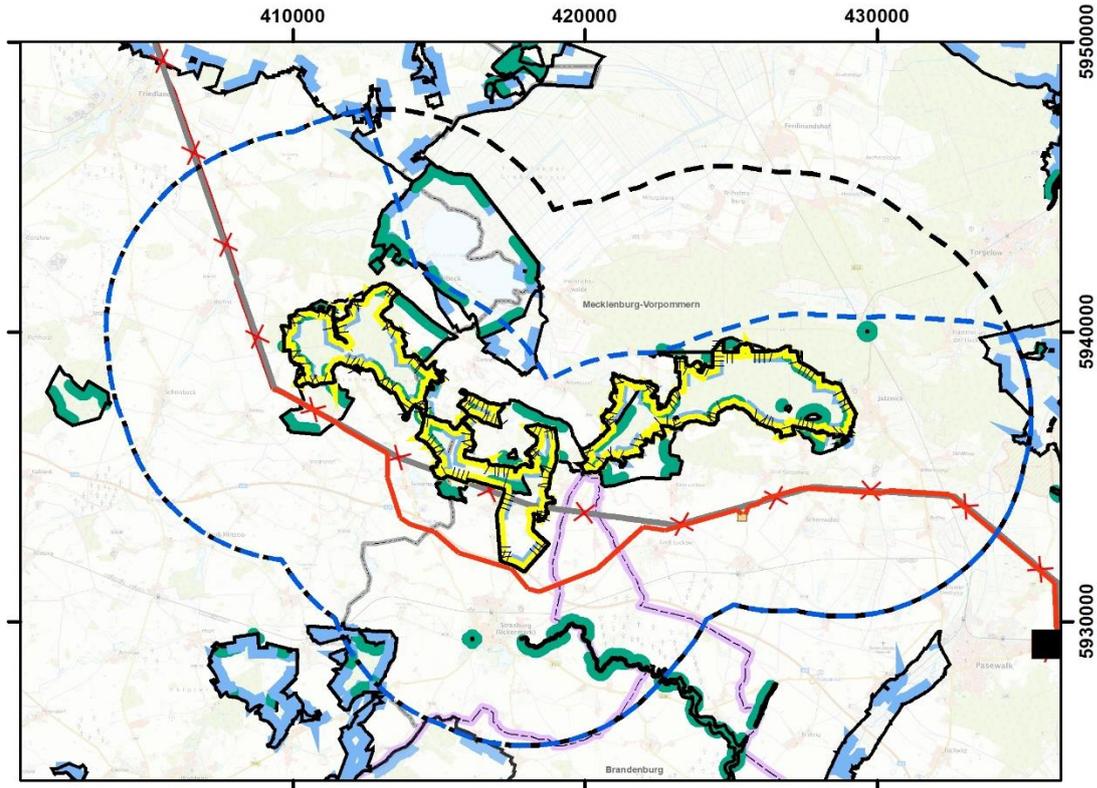


Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2448-401 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten

Im Folgenden wird nur auf funktionale Beziehungen eingegangen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt sein könnten, da sich das Natura 2000-Gebiet innerhalb des 6.000 m-Umfeldes und innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befindet. Für diese Wechselbeziehungen kann das Vorhaben potenziell ein Hindernis für den Austausch zwischen den Natura 2000-Gebieten darstellen (in der Auflistung oben fett gedruckt). Auf die Darstellung bestehender funktionaler Beziehungen zu weiteren Natura 2000-Gebieten im 6.000 m-Umfeld des EU-VSG wird verzichtet, da sie sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese Bereiche von vornherein sicher ausgeschlossen werden.



© BKG 2025, dl-de/by-2-0,
Datenquellen: s. Kap. 4

0 1,75 3,5 7 10,5 14
Kilometer

Legende

- | | | | |
|---|--|---|---------------|
|  | EU-VSG Brohmer Berge |  | andere EU-VSG |
|  | 6.000 m-Umgebung des EU-VSG |  | GGB |
|  | 380-kV-Höchstspannungsleitung (Neubau) |  | Landesgrenze |
|  | 220-kV-Höchstspannungsleitung (Rückbau) | | |
|  | Überschneidung der 6.000 m-Umgebung des EU-VSG und des Wirkraums des Vorhabens | | |

Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2448-401 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten

DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (innerhalb des EU-VSG)

Die EU-VSG DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ und DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und die GGB DE 2348-301 „Galenbecker See“, DE 2349-301 „Jatznick, Eiskeller“ befinden sich nördlich des zu betrachtenden EU-VSG. Das Vorhaben befindet sich nicht zwischen den beiden Natura 2000-Gebieten und stellt keine Barriere für den Austausch der Vogelarten zwischen den Natura 2000-Gebieten dar.

Das EU-VSG DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ liegt ca. 4.450 m südwestlich und das EU-VSG DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ liegt ca. 5.600 m südlich des EU-VSG Brohmer Berge. Ebenso südlich des EU-VSG und südlich des Vorhabens befinden sich die GGBs DE 2548-301 „Daberkower Heide“, DE 2448-303 „Strasburg, Eiskeller“, DE 2448-374 „Straßburger Mühlenbach - Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ und DE 2549-304 Mühlenbach Beeke. Aufgrund des Abstands kann sich die Ermittlung funktionaler Beziehungen auf die gegenüber Leitungsanflug empfindlichen Arten mit einem wAR von 6.000 m (Schreiadler und Seeadler) beschränken. Zwischen dem zu betrachtenden EU-VSG und den anderen Natura 2000-Gebieten verläuft die BAB 20 und befindet sich die Stadt Strassburg (Uckermark) (vgl. Abbildung 3). Beides gemeinsam stellt eine bedeutende Störung für einen Überflug der beiden Vogelarten (in geringen Höhen) im betrachteten Bereich dar. Für die Schreiadler beschreibt das Vorgutachten IRUPlan (2023) (s. Quellen unter Kapitel 4.1) zudem, dass der wAR für die ansässigen Brutpaare der beiden EU-VSG sich nicht mit dem EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ überlagert. Allerdings überschneidet sich der weitere Aktionsraum des Schreiadlerpaars „Klepelshagen“, welches im EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ ansässig ist, mit dem nördlichen Bereich des EU-VSG „Feldberger Seenlandschaft“. Somit sind potenzielle relevante Wechselbeziehungen für die Arten Schreiadler und Seeadler zwischen dem vorliegend zu betrachtenden EU-VSG und dem EU-VSG „Feldberger Seenlandschaft“ vorhanden, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden könnten und folgend geprüft werden.

- J02.05: Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen (innerhalb EU-VSG)

Im SDB (Stand: 05/2017) werden folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet genannt:

- B02.04: Beseitigung von Tot- und Altholz (innerhalb EU-VSG)

Die bestehende 220-kV-Leitung wird nicht als Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder einer gelisteten Art bzw. als Ursache für ungünstige Erhaltungszustände aufgeführt.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die technische Beschreibung des Vorhabens ist Kapitel 2.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Berücksichtigung in der Verträglichkeitsprüfung ist Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen. Vorliegend sind die bauzeitlichen Wirkfaktoren WF1, WF3 sowie die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren WF7 und WF8 prüfungsrelevant (Tabelle 2).

Der Wirkfaktor 2 (WF2) kann aufgrund des kurzen Zeitraums der Bauarbeiten für flugfähige Vögel vernachlässigt werden und wird folgend nicht geprüft, weil eine Beeinträchtigung von vornherein sicher ausgeschlossen werden kann. Da keine baubedingten Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen vorgenommen werden, kann eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor 4 (WF4) von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Folglich wird WF4 in der nachfolgenden Prüfung nicht betrachtet.

Die Fundamente der Bestandsmasten im EU-VSG (M81A – M83A) werden nicht zurückgebaut (vgl. Unterlage 11 Wasserrechtliche Unterlage). Dementsprechend kommt es nicht zu baubedingten Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte. Wirkfaktor 5 (WF5) wird daher nicht geprüft, da eine Beeinträchtigung von vornherein sicher ausgeschlossen ist. Der Wirkfaktor 6 (WF6) wird ebenfalls nicht geprüft, da es nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des EU-VSG kommt und dadurch ein anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust und eine Veränderung des Hochwasserabflusses sicher ausgeschlossen werden kann.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren WF7 (anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen) sowie WF8 (anlagebedingte Verletzung/Tötung durch Kollision) sind aufgrund der Distanz zur Neubauleitung prüferelevant. WF9 und WF11 sind nicht prüferelevant, da es nicht zu einer Querung durch die Neubauleitung kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (WF10) sind von vornherein sicher auszuschließen (s. Klammerdokument Unterlage 10.1, Kapitel 2.4.3.10).

Tabelle 2: Wirkungsprofil des 380-kV-Freileitungsvorhabens im Hinblick auf die Erhaltungsziele des EU-VSG

Wirkfaktor	Potenzielle Wirkfaktoren (WF)		Prüfungsrelevanz
Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, ein-	WF1	baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)	Prüfungsrelevant, aufgrund der Querung der Bestandsleitung des EU-VSG

Wirkfaktor	Potenzielle Wirkfaktoren (WF)		Prüfungsrelevanz
schließlich Maßnahmen zur Bauwerksgründung	WF2	baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)	Nicht relevant, da temporäre Bauflächen und Zuwegungen für flugfähige Vögel keine Barriere darstellen
	WF3	baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)	Prüfungsrelevant, aufgrund der Querung der Bestandsleitung des EU-VSG
	WF4	baubedingte Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Nicht relevant, da im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Wasserhaltung in Baugruben erfolgt
	WF5	baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	WF6	anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Nicht relevant, da keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme innerhalb des EU-VSG
Raumanspruch der Maste, Leitung und Nebenanlagen	WF7	anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen	Prüfungsrelevant, da geplante Leitung innerhalb der Aktionsräume mancher Arten liegt
	WF8a	anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung	Prüfungsrelevant, da geplante Leitung innerhalb der Aktionsräume mancher Arten liegt
	WF8b	anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium	Prüfungsrelevant, da das Provisorium innerhalb der Aktionsräume mancher Arten liegt
Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	WF9	bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich	Nicht relevant, da keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme innerhalb des EU-VSG
Emissionen	WF10	betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern	Nicht prüfungsrelevant: Erhebliche Beeinträchtigungen sind von vornherein sicher auszuschließen.
Stoffliche Emissionen / Erwärmung / Störungen	WF11	betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen	Nicht relevant, da keine betriebsbedingten Emissionen

3.3 Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen

Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen enthält Kapitel 2.4.2 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1). Das vorliegend bearbeitete EU-VSG wird durch die Bestandsleitung zwischen M70A und M76A (Querungslänge ca. 1.500 m) und zwischen M79A und M84A (Querungslänge ca. 1.300) gequert. Im Schutzstreifen der 220 kV-Bestandsleitung bestehen Vorbelastungen im Hinblick auf die Wirkfaktoren

- „anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust“ (WF6),
- „anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen“ (WF7),
- „anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ (WF8) und
- „bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich“ (WF9).
- „betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen“ (WF11)

In der Querung des EU-VSG liegen folgende Erhaltungsziele im Schutzstreifen der Bestandsleitung (s. Anlage 4, Karte 2 (zum Schutz der Arten werden in der Karte nur die Habitate dargestellt und nicht die konkreten Brutplätze)):

- Grauammer
- Kranich
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schreiadler
- Schwarzspecht

4 Sperbergrasmücke Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Verwendete Quellen

Die Bestandsaufnahme der maßgeblichen Bestandteile stützt sich auf folgende Quellen:

- Datenabfragen der Plattform ORNITHO (2024)
- Feinkartierung Biotoptypen (MYOTIS 2025)
- Brutvogelkartierung (MYOTIS 2024a)
- Rastvogelkartierungen (MYOTIS 2023)
- Raumnutzungsanalyse für die Art Schreiadler im Bereich der Bestandstrasse und geplanten Neutrassse (IRUPlan 2024a)
- Raumnutzungsanalyse für die Art Schreiadler im Bereich der Lenkungsfläche bei Georgenthal (IRUPlan 2024b)
- Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR 2024)
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten: LINFOS-Daten. (LUNG M-V 2023)
- Vorgutachten zur Bewertung der Betroffenheit von Schreiadlerrevieren (IRUPlan 2023)
- Biotop- und Nutzungstypen (LINFOS-Daten Biotop- und Nutzungskartierung. Datenbereitstellung vom 26.04.2023. Datenstand: 2002 (LUNG M-V 2023)
- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Brohmer Berge (DE 2448-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011
- Standarddatenbogen für das Natura 2000-Gebiet DE2448401 für Dezember 2007 und Mai 2017 (Europäische Umweltagentur 2025)

Die erfassten Daten und ausgewerteten Quellen genügen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung insbesondere als ausreichend und hinreichend aktuell erachtet.

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) bemisst sich an den Aktionsräumen der Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und dem art- und wirkfaktorspezifischen Wirkraum des Vorhabens. Im Folgenden sind die im EU-VSG als maßgebliche Bestandteile vorkommenden Vogelarten mit Angaben zu deren artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren aufgeführt (Tabelle 3). Die Beurteilung und der Prüfbereich beruht auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Fett gedruckt ist der relevante Prüfbereich der jeweiligen Vogelart. Für kollisionsgefährdete Arten (WF8) ist das der weitere Aktionsraum (wAR), bei nicht kollisionsgefährdeten Arten ist die Fluchtdistanz die maßgebliche Prüfgröße (restliche potenzielle Wirkfaktoren). Aufgrund der direkten Querung des EU-VSG durch die 220 kV-Bestandsleitung und der Nähe des 380 kV-Neubaus zu diesem (ca. 100 m) werden folgende Wirkfaktoren geprüft:

- WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung), Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen
- WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung), Prüfbereich: artspezifische Fluchtdistanz
- WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen, Prüfbereich: artspezifische pot. Habitatentwertung
- WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung, Prüfbereich: artspezifischer weiterer Aktionsraum

Tabelle 3 identifiziert die art- und wirkfaktorspezifische Wirkräume des Vorhabens für die Zielarten des EU-VSG.

**Tabelle 3: Zielarten des EU-VSG DE 2448-401 mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (Fett-
druck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art)**

Deutsche Bezeichnung	Typ ¹	vMGI ² BV	vMGI RV	Flucht- dis- tanz ³	pot. Ha- bitatent- wertung ⁴ [m ³]	zAR ⁵ (m)	wAR ⁶ (m)
Eisvogel	r	D	D	80	-	500	1.500
Flusseeeschwalbe	r	B	C1	200	-	1000	mind. 3.000
Graumammer	r	D	D	40	-	100	150
Grauschnäpper	r	D	E	20	-	25	50
Kranich	r	B	C1	500	300	500	1.000
Mittelspecht	r	D	0	40	-	250	500
Neuntöter	r	D	D	30	-	50	150
Rohrweihe	r	C2	D	200	-	1.000	3.000
Rotmilan	r	D	C2	300	-	1.500	4.000
Schreiadler	r	A	B	300	300	3.000	6.000
Schwarzmilan	r	D	D	300	-	1.000	3.000
Schwarzspecht	r	D	-	60	-	1.000	2.000

Deutsche Bezeichnung	Typ ¹	vMGI ² BV	vMGI RV	Fluchtdistanz ³	pot. Habitatentwertung ⁴ [m ³]	zAR ⁵ (m)	wAR ⁶ (m)
Seeadler	r	B	C1	500	-	3.000	6.000
Sperbergrasmücke	r	C2	D	40	-	50	100
Trauerseeschwalbe	r	B	B	100	100	1.000	3.000
Turteltaube	r	C2	C2	25	-	150	mind. 500
Wachtel	r	C2	C2	50	100	50	150
Wachtelkönig	r	B	C2	50	100	500	1.000
Weißstorch	r	B	B	100	300	1.000	mind. 2.000
Wespenbussard	r	C2	D	200	-	1.000	3.000
Zwergschnäpper	r	D	D	20	-	25	50

Erläuterungen zu Tabelle 3:

¹ Typ: r = Brutvogel/Fortpflanzung; c = Rastvogel/Sammlung

² vMGI-Klasse (Brutvögel) bzw. vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

³ Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021); (WF3, vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument)

⁴ potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 des Klammerdokumentes)

⁵ Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zA) und weiterer Aktionsraum (wA) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

Der Prüfbereich wird anhand des räumlich weitreichendsten Wirkfaktors WF 8 abgegrenzt. Prüfbereich für diesen Wirkfaktor ist bei Arten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) der weitere Aktionsraum um den Brut- bzw. Schlafplatz bzw. um das Bruthabitat. Im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision kann, ohne dass schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich würden, eine Planungs- und Verbotsrelevanz im Hinblick auf Habitate innerhalb des weiteren Aktionsraumes für diejenigen Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögel (keine größeren Ansammlungen) ausgeschlossen werden, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) den vMGI-Klassen C bis E zuzuordnen sind. Hinsichtlich Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögeln der vMGI-Klasse C wird der zentrale Aktionsraum als Prüfbereich definiert. Bei Arten der vMGI-Klasse C, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko (vT) aufweisen, erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision, da es an einer signifikanten Empfindlichkeit fehlt, ebenso bei Arten der vMGI-Klassen D und E. Für diese Arten bemisst sich der Prüfbereich an der Fluchtdistanz und an der Reichweite potenzieller Habitatentwertungen.

Entsprechend Tabelle 3 ergibt sich für die Arten Schreiadler und Seeadler ein Prüfbereich mit r = 6.000 m. Dieser Radius ist größer als der Prüfbereich der anderen Arten und ist demnach ausreichend, um die maximale Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des EU-VSG vollständig abzudecken.

Der detailliert untersuchte Bereich, im Folgenden Untersuchungsraum (UR) genannt, ist der Überschneidungsbereich des Schutzgebiets mit dem Prüfbereich der zu betrachtenden Arten (vgl. Abbildung 4, S. 29). Weiter entfernt liegende Flächen des EU-VSG können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume erfolgt die Habitatabgrenzung und -beschreibung für die Zielarten des EU-VSG (Kapitel 4.3). Bei der Prüfung der Vorhabenauswirkungen (Kapitel 5) werden neben den Wechselbeziehungen zwischen Habitaten innerhalb des Schutzgebietes auch funktionale Beziehungen mit anderen Natura 2000-Gebieten und Flächen außerhalb des EU-VSG berücksichtigt.

Aufgrund der direkten Querung des EU-VSG durch die Bestandsleitung und die dichte Vorbeiführung des Neubaus (ca. 100 m) sind neben WF8 auch WF1 - WF3 und WF7 zu prüfen und alle Erhaltungsziele sind prüfungsrelevant, da sich der Prüfbereich mit dem Wirkungsbereich der Wirkfaktoren überschneidet.

4.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die gesamte Fläche des EU-VSG DE 2448-401 befindet sich innerhalb des artspezifischen 6.000 m Prüfbereichs (ca. 4.125,33 ha). Innerhalb dieses UR liegen vor allem Waldflächen aus Laub- und Mischwald sowie Feuchtgrünland und Moore. Die Bestandsleitung schneidet das EU-VSG im Süden in zwei Bereichen. Im südwestlichen Bereich des EU-VSG führt die Bestandsleitung durch Niedermoor, einen Graben und einen Nadelwald. Im Südosten des EU-VSG führt die Bestandsleitung vor allem durch Ackerland, über eine kurze Strecke durch Grünland und über Niedermoore und Kleingewässer. Im Norden des UR befinden sich außerdem einige Grünlandflächen. Abbildung 4 zeigt den maximalen UR von 6.000 m, der für die Arten Schreiadler und Seeadler betrachtet wird. Alle anderen UR befinden sich innerhalb des 6.000 m-UR und sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Folgend werden die Untersuchungsräume (UR) der zu betrachtenden Arten aufgezählt:

- 6.000 m-UR: Schreiadler, Seeadler
- 3.000 m-UR: Flussseseschwalbe, Trauerseeschwalbe
- 2.000 m-UR: Weißstorch
- 1.000 m-UR: Kranich (Brutvogel), Wachtelkönig
- 300 m-UR: Rotmilan, Schwarzmilan
- 200 m-UR: Rohrweihe, Wespenbussard
- 80 m-UR: Eisvogel
- 60 m-UR: Schwarzspecht
- 50 m-UR: Wachtel
- 40 m-UR: Grauammer, Mittelspecht, Sperbergrasmücke
- 30 m-UR: Neuntöter
- 25 m-UR: Turteltaube
- 20 m-UR: Grauschnäpper, Zwergschnäpper

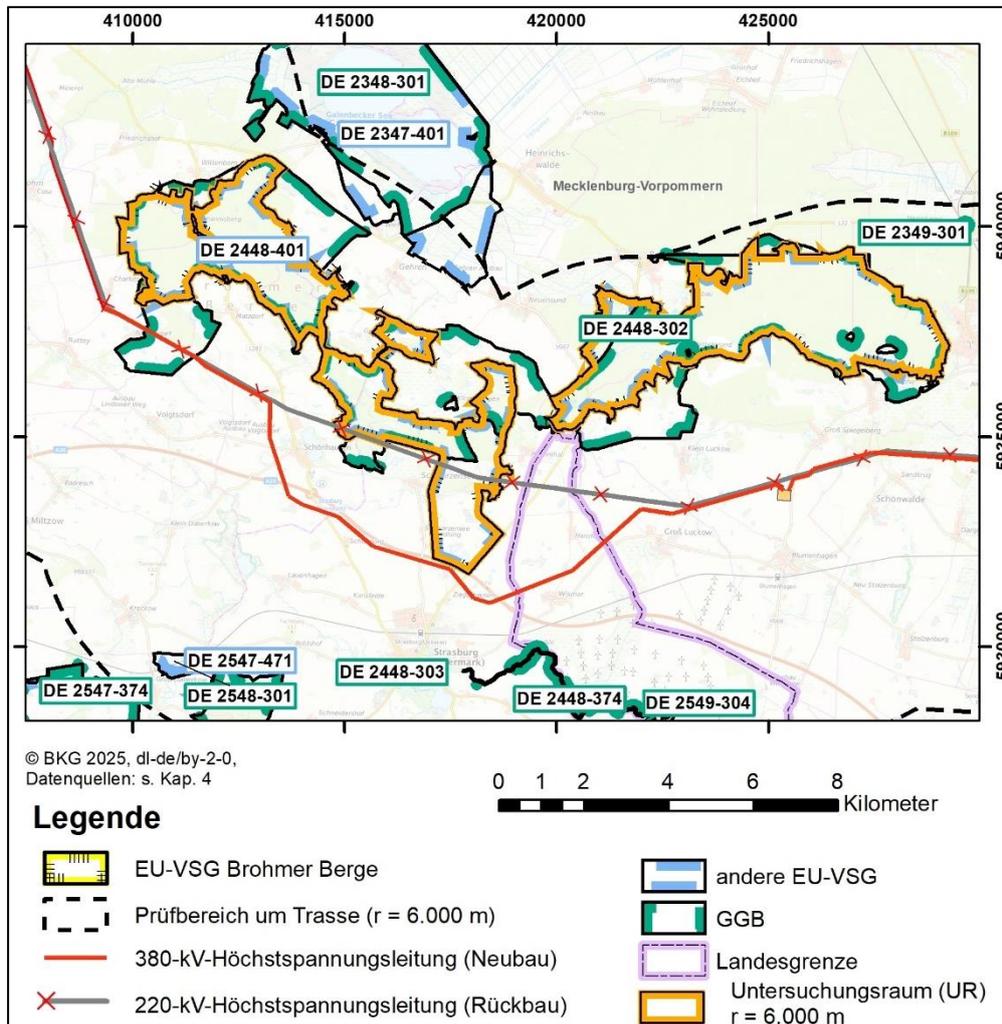


Abbildung 4: Lage des EU-VSG DE 2448-401 innerhalb des 6.000 m-UR

4.3 Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten

Da kein Managementplan für das EU-VSG vorliegt, wurden die Habitate und -potenziale anhand der vorliegenden Daten (vgl. Kapitel 4.1) ermittelt. Die für die zu betrachtenden Arten jeweils verfügbaren ausgewerteten Daten werden in den nachfolgenden Absätzen benannt. Dabei wurden weiterhin die Habitatansprüche der Arten gemäß Anlage 1 der LVO M-V (2011) berücksichtigt.

Eisvogel (r = 80 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten vier Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Eisvogel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe als Nisthabitat. Als Nahrungshabitate wählen sie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen. Aus den Daten des LUNG M-V (2023) ist abzuleiten, dass sich die Bruthabitate in Gewässernähe befinden. Während der Brutvogel-Kartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Eisvogel-Brutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des

Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden auch keine Eisvögel nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Flusseeeschwalbe (r = 3.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zwei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Flusseeeschwalbe sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungs- und vegetationsarme Schlammflächen, vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen). Die Abfrage der Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten ergab einen Nachweis im südlichen Bereich des EU-VSG im Moorbruch in mehr als 300 m Entfernung zur Neubauleitung (LUNG M-V 2023). Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Flusseeeschwalben nachgewiesen. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden auch keine Flusseeeschwalbenbrutplätze dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.1.

Grauammer (r = 40 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zwei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Grauammer sind strukturarme steppenähnliche Siedlungsgebiete in höher gelegener offener und trockener Feldmark, gern auch Übergangszonen von Wiesen in Ackerland. Wichtige Strukturelemente sind Einzelbäume, Büsche, niedrige Hecken, Hochstauden, sandige, lückig bewachsene Wegränder, Gräben sowie ungenutzte Ackerseitenräume (BfN 2021). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden fünf Grauammerbrutplätze im südöstlichen Bereich des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden sechs Grauammersichtungen mit dem Brutzeitcode A2 (Singendes, trommelndes oder balzendes Individuum zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt) im Kleinen Moosbruch, den Schwarzenseeer Flächen in Klepelshagen und in Schwarzensee dokumentiert. Zusätzlich dokumentiert eine Sichtung ein Nest mit brütendem Altvogel im kleinen Moosbruch < 20 m zur Bestandsleitung. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.2.

Grauschnäpper (r = 20 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 50 Brutpaare im EU-VSG. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Grauschnäpperbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden auch keine Grauschnäpper nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Kranich (r = 1.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 35 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Kranich sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V störungsarme nasse Waldbereiche, waserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder sowie angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden 13 Kranichbrutplätze im südlichen Bereich des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage

der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden im südwestlichen Bereich elf Sichtungen, die mögliches bis sicheres Brüten beschreiben, im Klepelshagener Forst und im Naturschutzgebiet Klepelshagen dokumentiert. Im südöstlichen Bereich des EU-VSG wurden 19 Sichtungen mit Nachweis für mögliches bis sicheres Brüten im Kleinen Moosbruch und am Recksee dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.3.

Mittelspecht (r = 40 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 35 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Mittelspecht sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Mittelspechtbrutplatz im südwestlichen Bereich des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung innerhalb des EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.4.

Neuntöter (r = 30 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 30 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Neuntöter sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter und strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden drei Neuntöterbrutplätze im südöstlichen Bereich des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Neuntöter Sichtung im südwestlichen Bereich des EU-VSG im Klepelshagener Forst dokumentiert. Die Sichtung beschreibt den Brutzeitcode C12 (eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt). Sieben Sichtungen sind im südöstlichen Bereich des EU-VSG im Kleinen Moosbruch und Recksee beschrieben. Davon zeigen drei Beobachtungen mögliches Brüten, drei Beobachtungen zeigen wahrscheinliches Brüten und ein sicheres Brüten auch mit dem Brutzeitcode C12. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.5.

Rohrweihe (r = 200 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten drei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Rohrweihe sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungsfläche. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden zwei Rohrweihebrutplätze im südöstlichen Bereich des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden zwei Sichtungen mit Brutzeitcode im südöstlichen Bereich beschrieben. Die Sichtungen dokumentieren die Brutzeitcodes A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt) und B9 (Nest- oder Höhlenbau,

Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet (einschließlich Nistmaterialtransport) am Recksee. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.6.

Rotmilan (r = 300 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten acht Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Rotmilan sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturichte (Nahrungshabitat). Während der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Rotmilanbrutplatz im südöstlichen Bereich des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen mit Brutzeitcode im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.7.

Schreiadler (r = 6.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brütet ein Brutpaar im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schreiadler sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Schreiadlersichtung mit Brutzeitcode B5 (Balzverhalten festgestellt) am Kleinen Rohrsee in Klepelshagen im EU-VSG dokumentiert.

Lt. IRUPlan (2023) überschneidet sich der wAR und zAR von drei reproduzierenden Schreiadlerbrutpaaren (Matzdorf, Rattey und Klepelshagen) mit dem westlichen Bereich des EU-VSG (vgl. Anlage 4, Karte 2). Das Brutpaar „Matzdorf“ lässt sich im strukturreichen Wald nordöstlich von Matzdorf, nördlich der Bestandsleitung verorten. Das Brutpaar „Rattey“ lässt sich im strukturreichen Wald westlich von Wietsch, nördlich der Bestandsleitung verorten. Die Brutplätze des Matzdorf-Brutpaars sind in ca. 2.000 m und die Brutplätze des Brutpaars Rattey sind weniger als 1000 m von der geplanten Leitung entfernt. Das Brutpaar „Klepelshagen“ lässt sich im strukturreichen Wald südlich der Bestandstrasse verorten in ca. 500 m Entfernung zur Bestandsleitung. Im Bereich des Vorhabens (< 200 m) liegen potenziell geeignete Nahrungsflächen im wAR der Brutpaare (Bestandsmasten von M74A – M79A und M99 – M102 und Neubaumasten von M301 – M303). Aufgrund der Nähe zum Vorhaben wird der Schreiadler in der Prüfung genauer betrachtet. Im Folgenden werden die vorhandenen Nahrungshabitate der Schreiadler beschrieben.

Nahrungshabitate der Schreiadler-Brutpaare

Im Folgenden wird die Futterhabitatausstattung der zentralen Aktionsräume der Schreiadlerbrutpaare bewertet. Bewertungsgrundlage ist eine durchschnittliche notwendige Flächengröße an Futterhabitaten (Dauergrünland) für einen 50 % Bruterfolg von Schreiadler-Brutpaaren mit ca. 50 ha (LUNG M-V 2010).

Brutpaar „Matzdorf“

Das Brutpaar Matzdorf hat in unmittelbarer Horstnähe (Radius bis 1.000 m) nur 3 ha Grünland als Futterhabitatflächen (Tabelle 4) zur Verfügung. Die Abbildung 5 zeigt die Verteilung von Acker- und Grünland im zAR. Allerdings befinden sich im zAR bis zu 3.000 m Entfernung zum Brutwald weitere 108 ha Dauergrünlandflächen. Insgesamt ergibt sich eine ausreichende Futterhabitatausstattung für dieses Brutpaar. Innerhalb des EU-VSG befindet sich größtenteils Wald, deshalb sind auf den Abbildungen innerhalb des EU-VSG keine Ackerflächen oder Grünland ersichtlich.

Tabelle 4: Betroffenes Schreiadlerbrutpaar „Matzdorf“ im EU-VSG Brohmer Berge, vorhandene Futterhabitatflächen (Dauergrünland)

Betroffenes SRA-Brutpaar	Dauergrünland [ha]	
	im 1 km-Radius	in 3 km-Radius
Matzdorf	3	108

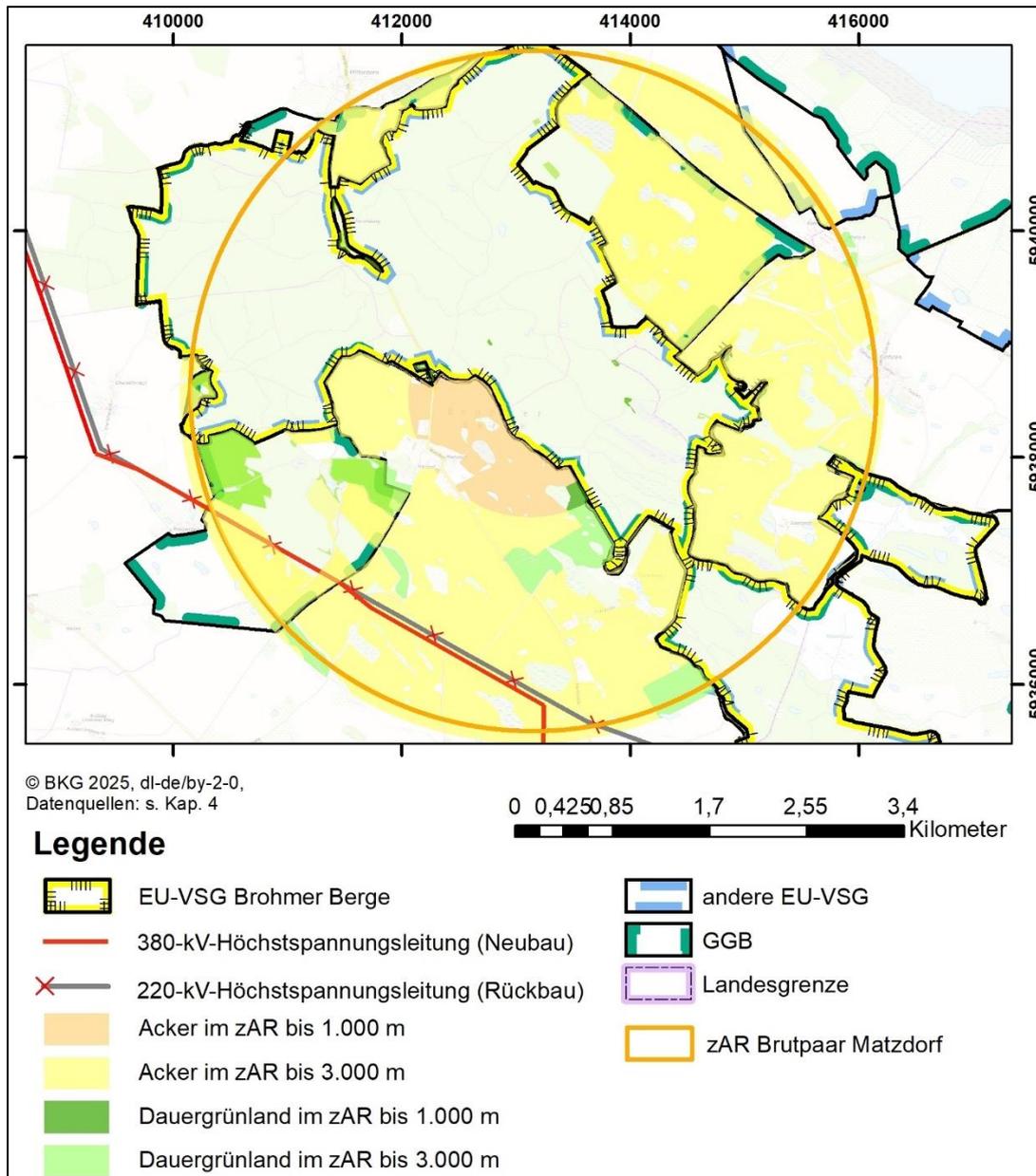


Abbildung 5: Acker- und Dauergrünlandflächen im zAR des Schreiadler-Brutpaars „Matzdorf“

Brutpaar „Ratthey“

Das Brutpaar Ratthey hat in unmittelbarer Horstnähe (Radius bis 1.000 m) ca. 28 ha Grünland als Futterhabitatflächen (Tabelle 5) zur Verfügung. Weitere 134 ha befinden sich im wAR. Insgesamt ergibt sich eine ausreichende Futterhabitatausstattung für dieses Brutpaar. Die Abbildung 6 zeigt die Verteilung von Acker- und Grünland im zAR. Innerhalb der Grenzen des EU-VSG liegt fast ausschließlich Wald, deshalb sind innerhalb der Grenzen des EU-VSG kein Grünland oder Acker dargestellt.

Tabelle 5: Betroffenes Schreiadlerbrutpaar „Rathey“ im EU-VSG Brohmer Berge, vorhandene Futterhabitatflächen (Dauergrünland)

Betroffenes SRA-Brutpaar	Dauergrünland [ha]	
	im 1 km-Radius	in 3 km-Radius
Rathey	28	134

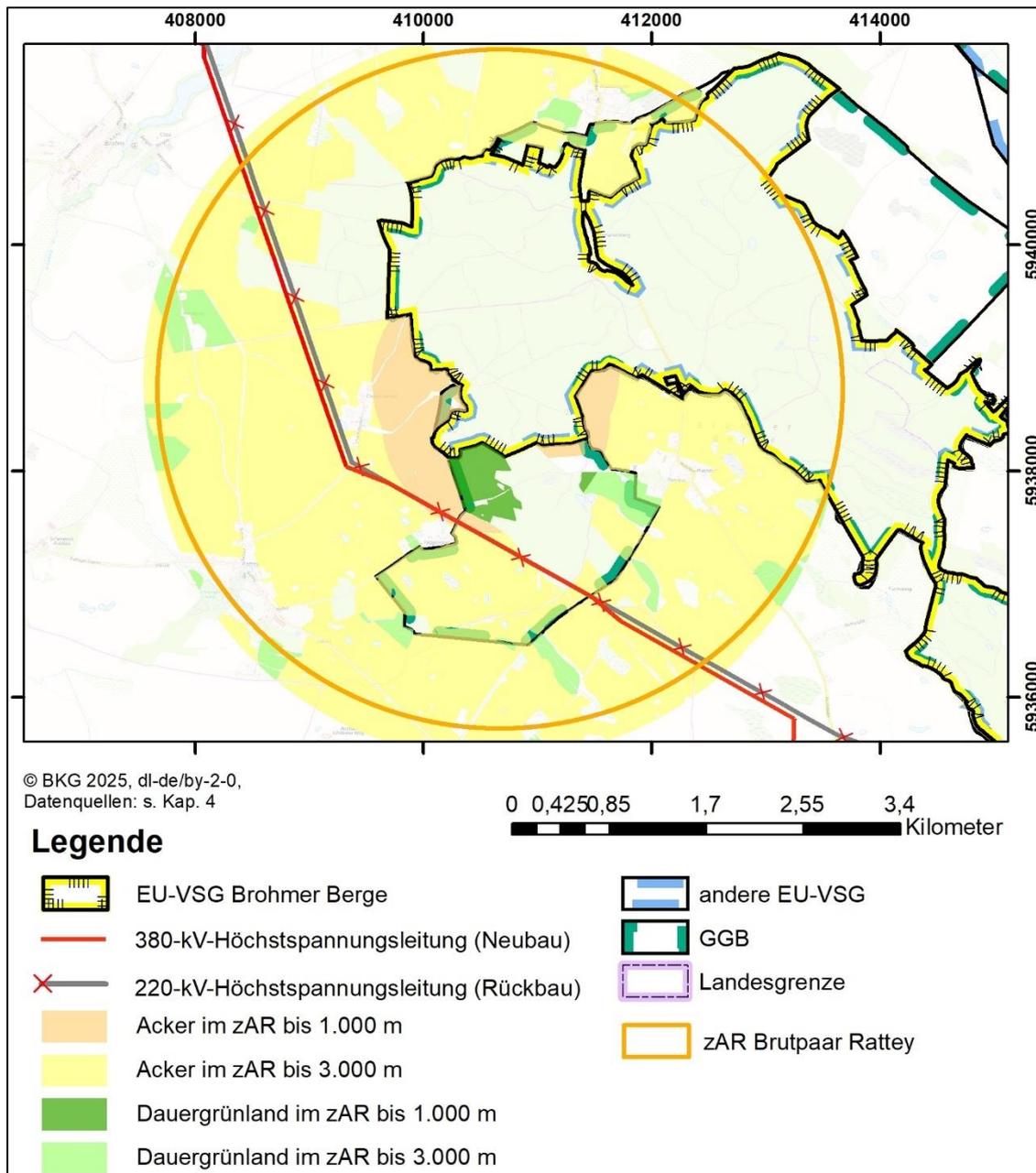


Abbildung 6: Acker- und Dauergrünlandflächen im zAR des Schreiadler-Brutpaars „Rathey“

Brutpaar „Klepelshagen“

Das BP Klepelshagen hat in unmittelbarer Horstnähe (1.000 m-Radius) ca. 43 ha Grünland als Futterhabitatflächen Tabelle 6 zur Verfügung. Weitere 224 ha befinden sich im wAR. Insgesamt ergibt sich eine ausreichende Futterhabitatausstattung für dieses Brutpaar. Die Abbildung 7 zeigt die Verteilung von Acker- und Grünland im zAR. Innerhalb der Grenzen des EU-VSG liegt fast ausschließlich Wald, deshalb sind innerhalb der Grenzen des EU-VSG kein Grünland oder Acker dargestellt.

Tabelle 6: Betroffenes Schreiadlerbrutpaar Klepelshagen im EU-VSG Brohmer Berge, vorhandene Futterhabitatflächen (Dauergrünland)

Betroffenes SRA-Brutpaar	Dauergrünland [ha]	
	im 1 km-Radius	in 3 km-Radius
Klepelshagen	43	224

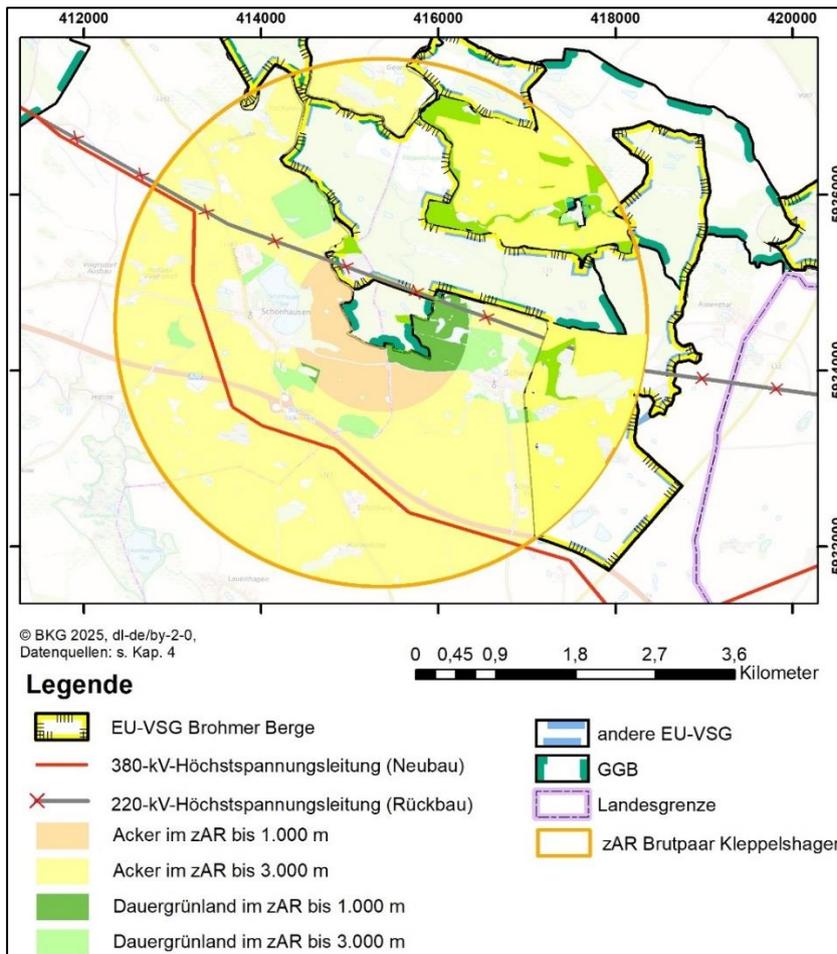


Abbildung 7: Acker- und Dauergrünlandflächen im zAR des Schreiadler-Brutpaars“ Klepelshagen“

Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.8.

Schwarzmilan (r = 300 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüdet ein Brutpaar im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schwarzmilan sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat. Während der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde kein Schwarzmilanbrutplatz im EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtung mit Brutzeitcode im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.9.

Schwarzspecht (r = 60 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zwölf Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schwarzspecht sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel-, und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden zwei Schwarzspechtbrutpaare im EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde vier Sichtungen mit Brutzeitcode A1 und A2 im EU-VSG im Klepeshagener Forst und am Kleinen Rohrsee in Klepelshagen dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.10.

Seeadler (r = 6.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten drei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schwarzspecht sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde kein Seeadlerbrutplatz im EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 6000 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden zwei Sichtungen im Westen des EU-VSG nachgewiesen. Eine Sichtung dokumentiert dabei den Brutzeitcode A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt) im Ratteyer Forst und die andere B3 (Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt) im Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge“. Im zentralen Teil des EU-VSG wurden sieben Seeadler-Sichtungen beschrieben. Drei Sichtungen davon beschreiben ein Nest mit brütendem Altvogel im Jahr 2021, 2022 und 2024 im Waldgebiet südlich von Georgenthal innerhalb des EU-VSG. Außerdem sind noch Sichtungen mit Brutzeitcode A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt), zwei B5 (Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt) und B6 (Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf) dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.11.

Sperbergrasmücke (r = 40 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten vier Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Sperbergrasmücke sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Hecken, Gebüsche und Wald-ränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flä-chen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen. Im Zuge der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden ein Sperbergrasmückenbrutplatz innerhalb des EU-VSG nachge-wiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sperbergrasmücken nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.12.

Trauerseeschwalbe (r = 3.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zwei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Trauerseeschwalbe sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V störungsarme windge-schützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvege-tation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlamm-bänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie nahrungsreiche umgebende Gewäs-ser, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Trauerseeschwalben nachge-wiesen. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wur-den auch keine Trauerseeschwalbebrutplätze dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Turteltaube (r = 25 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zehn Brutpaare im EU-VSG. Turteltauben sind auf Gestrüpp, He-cken und Waldränder als Bruthabitat angewiesen (BfN 2021). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Turteltaubenbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden auch keine Turteltauben nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beein-trächtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Wachtel (r = 30 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zehn Brutpaare im EU-VSG. Die Wachtel ist mit ihren Lebens- und Verhaltensweisen stark an nicht zu dicht mit Vegetation bestandene Offenlandlebensräume angepasst (BfN 2021). Während der Brutvogel-Kartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Wachtelbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vor-habens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Wachtelsichtung mit Brutzeitcode A2 (singendes, trom-melndes oder balzendes Individuum zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt) am Recksee im südöstlichen Bereich des EU-VSG im Jahr 2017 dokumentiert. Im Jahr 2023 konnte sie aber trotz Be-obachtungsgängen in dem Bereich nicht mehr festgestellt werden. Aufgrund der vorliegenden Informa-tionen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.13.

Wachtelkönig (r = 1.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten drei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Wachtelkönig sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Wachtelkönigbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden auch keine Wachtelkönigsichtungen im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Weißstorch (r = 2.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten fünf Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Weißstorch sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Weißstorchbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Weißstorchsichtungen mit Brutzeitcode im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Wespenbussard (r = 200 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten drei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Wespenbussard sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes). Während der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Brutplatz dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden zwei Sichtungen mit Brutzeitcode A1 im EU-VSG am Recksee und eine mit A1 am Kleinen Rohrsee in Klepelshagen dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.14.

Zwergschnäpper (r = 20 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 15 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Zwergschnäpper sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Zwergschnäpperbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

5 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beschreibung der Bewertungsmethode ist Kapitel 3.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen des Vorhabens (Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung einschl. nachfolgenden Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung) den maßgeblichen Bestandteilen bezogen auf die im UR vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL gegenübergestellt und die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen ermittelt. Es wird auf die ermittelten Habitate in Kapitel 4.3 verwiesen.

Aufgrund der direkten Querung des EU-VSG (Rückbau) bzw. dichten Vorbeiführung (ca. 100 m zwischen 380 kV-Neubau und EU-VSG) müssen baubedingte Auswirkungen (WF1 - WF3 sowie anlagebedingte Auswirkungen (WF7, WF8) durch die geplante 380-kV-Freileitung betrachtet werden (vgl. Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes). Anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und betriebsbedingte Auswirkungen (WF9 - WF11) können hingegen von der Betrachtung ausgeschlossen werden (s. Kapitel 3.2).

Da keine baubedingten Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen vorgenommen werden, kann eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor 4 (WF4) von vornherein sicher ausgeschlossen werden (s. Kapitel 3.2). Folglich wird WF4 in der folgenden Prüfung nicht betrachtet. Für die grundwassernahen Standorte werden die Fundamente der Bestandsmasten im EU-VSG nicht zurückgebaut (M81A – M83A). Da bei den anderen Bestandsmasten im EU-VSG ein Grundwasserflurabstand von mehr als 2 m vorliegt, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers. Die Bauarbeiten der Neubaumasten finden außerhalb des EU-VSG statt und beeinträchtigen aufgrund der Entfernung zum EU-VSG nicht das Grundwasser im EU-VSG. Dementsprechend kommt es nicht zu baubedingten Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte und Wirkfaktor 5 (WF5) wird nachfolgend nicht betrachtet (s. Kapitel 3.2). Eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor WF5 ist ebenfalls von vornherein sicher ausgeschlossen.

In den nachfolgenden Tabellen sind in der Spalte A die Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren) des Vorhabens, die für den grundsätzlichen Nachweis der Natura 2000-verträglichen Realisierbarkeit des Vorhabens im Trassenkorridor zu prüfen sind, mit den entsprechenden Prüfbereichen aufgeführt.

Spalte B enthält die Erläuterung der Auswirkungen bis hin zu den Ergebnissen der Prüfung. Dabei wurden für die Bewertung anerkannte Beurteilungskriterien herangezogen; hinsichtlich des WF8 sind dies der vMGI und das vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Hinsichtlich der WF1-WF3 sowie WF7 wurden die Wirk- und Untersuchungsräume entsprechend der arttypischen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) bestimmt.

Sofern in der Prüfung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als erforderlich erkannt wurden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden die Maßnahmen in Spalte C angegeben. Erläuterungen zu den Maßnahmen und zur Prognose ihrer Wirksamkeit enthält Unterlage 10.1, Kapitel 4.

In der Spalte D wurde mit „E“ gekennzeichnet, ob der geprüfte Wirkfaktor den betrachteten maßgeblichen Bestandteil erheblich beeinträchtigen bzw. dessen Erhaltungszustand verschlechtern kann.

5.2.1 Flusseeeschwalbe

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Basierend auf der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um die Bestandsleitung (Unterlage 12.1) und Datenabfrage (LUNG M-V 2023) werden keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Bruthabitaten errichtet, da die Entfernung zum Vorhaben größer als 300 m ist. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 200 m</p>	<p>Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen besteht im Bereich der Brutplätze. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich im Prüfbereich Brutplätze der Art befinden, sodass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich sind. Baubedingte Emissionen (Staub- und Schadstoffe), die im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sowie des Baus der 380 kV-Leitung entstehen, führen aufgrund der Distanz zwischen den Masten und den Brutplätzen außerhalb des Puffers (> 1.000 m) und der abschirmenden Wirkung des umgebenden Gehölzbestandes nicht zu einer Beeinträchtigung der Brutplätze. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p>	<p>Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast 63-370: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering</p>	<p>V_{AR17}/V_{FFH17}: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern</p>	-

<p>Prüfbereich: 3.000 m</p>	<p>ba) gering: zwei Brutpaare lt. SDB (2017); bb) gering bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 1.000 m) bb2) ↓ im zentralen Aktionsraum keine geeigneten Habitate vorhanden bb3) ↓ Auf Grund geringem Habitatpotential keine Wechselbeziehung zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: mittel</p> <p><u>Minderung des konstellationspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konflikttintensität um eine Stufe (gering)</p> <p>konstellationspezifisches Risiko mit VM: gering</p>		
<p>Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein geringes konstellationspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.2 Graumammer

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Im Zuge der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden drei Graumammerbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung eines Nestes mit brütendem Altvogel im kleinen Moosbruch < 20 m zur Bestandsleitung beschrieben. Dementsprechend kommt es potenziell zum Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von geeigneter Vegetation, während der Rückbauarbeiten und Zufahrtanlagen. Die vier dokumentierten Bruten befinden sich zwischen den Bestandsmasten M74A und M75A, zwischen diesen Masten ist keine Zuwegung geplant und dementsprechend wird dort die Vegetation nicht beeinflusst.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Indem Rückbauarbeiten für Mast M74A und M75A außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann sichergestellt werden, dass keine Brutplätze während der aktiven Brut gestört oder zerstört werden. Durch den schleiffreien Vorseilzug wird der Eingriff in die Vegetation minimiert.</p>	<p>V_{AR18}/V_{FFH18}: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p> <p>V₁₀/V_{FFH10}: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 40 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021).</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Da Bruthabitate im direkten Umkreis der Bestandsleitung liegen, müssen Rückbauarbeiten für die Masten M74A und M75A außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.</p>	<p>V_{AR9}/V_{FFH9}: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-

WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: -	Nicht prüfungsrelevant, da die Grauammer mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.	-	-
Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.3 Kranich

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Im Zuge der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden 13 Kranichbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Dementsprechend kommt es potenziell zum Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von geeigneter Vegetation der strukturreichen Feucht- und Sumpfgebiete, die zu den bevorzugten Lebensräumen der Kraniche zählen (BfN 2021), während der Rückbauarbeiten und Zufahrtsanlagen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden 30 Kranichsichtungen mit Brutzeitcode im EU-VSG dokumentiert.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Durch die Durchführung des Rückbaus der Masten M71A – M75A und M79A – M84A außerhalb der Brutzeit der Kraniche kann sichergestellt werden, dass die aktive Brut der Kraniche nicht beeinträchtigt wird. Durch den schleiffreien Vorseilzug wird der Eingriff in die Vegetation minimiert.</p>	<p>VAR18/VFFH18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p> <p>V10/FFH10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 500 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021).</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Da Bruthabitate im direkten Umkreis der Bestandsleitung liegen, müssen Rückbauarbeiten der Masten M70A – M75A und M79A – M84A außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden. Bei Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit kann sichergestellt werden, dass es keine Beeinträchtigung für den Brutvogel Kranich gibt.</p>	<p>VAR12/VFFH12: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p>	<p>Für den Kranich geht keine Meidewirkung vom Vorhaben aus. Die Brutvogelkartierung zeigt, dass die Kraniche Flächen unterhalb der Bestandsleitung zur Brut nutzen. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-

Prüfbereich: 300 m			
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: 1.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast 326-327: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering ba) gering: ein Brutpaar lt. Myotis (2023); bb) gering bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 500 m) bb2) → Horst im weiteren Aktionsraum, geringe Habitatnutzung im Trassenbereich bb3) → auf Grund großer Entfernung nur geringe Wechselbeziehung zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: gering	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch die große Entfernung zum Brutplatz ergibt sich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.4 Mittelspecht

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Im Zug der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Mittelspechtbrutplatz nördlich der Bestandsleitung (> 200 m Entfernung) im EU-VSG nachgewiesen. Dementsprechend kommt es potenziell zum Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von geeigneter Vegetation, während der Rückbauarbeiten und Zufahrtanlagen. Aufgrund der geringen Anzahl an Bruten in der Nähe zum Vorhaben (< 200 m) und ausgiebigen als Habitat geeigneten Waldflächen nördlich des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art sicher ausgeschlossen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung innerhalb des EU-VSG dokumentiert. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 40 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Aufgrund der geringen Anzahl an Bruten in der Nähe zum Vorhaben (< 200 m) und ausgiebigen als Habitat geeigneten Waldflächen nördlich des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art sicher ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da der Mittelspecht mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-

Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.5 Neuntöter

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Im Zug der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden drei Neuntöterbrutplätze im Umkreis der Bestandsleitung (ca. 30 m) EU-VSG nachgewiesen. Dementsprechend kommt es potenziell zum Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von geeigneter Vegetation (u. a. Vernichtung von Heckenbeständen), während der Rückbauarbeiten und Zufahrtanlagen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden im südöstlichen und südwestlichen Teil des EU-VSG eben flügge Jungvögel dokumentiert und damit ein gesichertes Brutgebiet.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Indem Rückbauarbeiten der Masten M72A, M75A, M80A und M81A außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann sichergestellt werden, dass keine Brutplätze während der aktiven Brut gestört oder zerstört werden. Durch einen schleiffreien Vorseilzug wird die Vegetation geschützt.</p>	<p>V_{AR19/V_{FFH19}}: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter</p> <p>V_{10/V_{FFH10}}: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 30 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021).</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Da Bruthabitate im direkten Umkreis der Bestandsleitung liegen, müssen Rückbauarbeiten der Masten M72A, M75A, M80A und M81A außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.</p>	<p>V_{AR19/V_{FFH19}}: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter</p>	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-

WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: -	Nicht prüfungsrelevant, da der Neuntöter mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.	-	-
Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.6 Rohrweihe

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Im Zug der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden zwei Rohrweihebrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Dementsprechend kommt es potenziell zum Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von geeigneter Vegetation, während der Rückbauarbeiten und Zufahrtanlagen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung im südöstlichen Bereich des EU-VSG dokumentiert welches wahrscheinliches Brüten beschreibt.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Indem die Rückbauarbeiten der Masten M70A – M73A außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann sichergestellt werden, dass keine Brutplätze während der aktiven Brut gestört oder zerstört werden. Durch den schleiffreien Vorseilzug wird der Eingriff in die Vegetation minimiert.</p>	<p>V_{AR16/V_{FFH16}}: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten</p> <p>V_{10/V_{FFH10}}: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 200 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021).</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Da Bruthabitats im direkten Umkreis der Bestandsleitung liegen, müssen Rückbauarbeiten der Masten M70A – M73A außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.</p>	<p>V_{AR16/V_{FFH16}}: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten</p>	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-

<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>Nicht prüfungsrelevant, da die Rohrweihe mit einem vMGI C2 nicht kollisionsgefährdet ist. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.7 Rotmilan

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Im Zug der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Rotmilanhorst im EU-VSG nachgewiesen. Durch die Entfernung von > 300 m zur Bestandsleitung und das Fehlen von Zufahrten im direkten Umkreis des Horstes, besteht jedoch kein Risiko durch die Rückbauarbeiten. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtungen mit Brutzeitcode dokumentiert. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 300 m</p>	<p>Für den Rotmilan geht keine Störung vom Vorhaben aus. Da die Entfernung der geplanten Leitung mehr als 300 m zum Horst beträgt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-

<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>Nicht prüfungsrelevant, da der Rotmilan mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.8 Schreiadler

5.2.8.1 Bewertungstabelle

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Basierend auf der Kartierung der Schreiadlerbrutpaare (IRUPlan 2023) kann ausgeschlossen werden, dass Brutplätze innerhalb von Arbeitsflächen oder Zuwegungen liegen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Es benötigt einen schleiffreien Vorseilzug für die Rückbauarbeiten der Masten M78A-M84A, um Beeinträchtigungen der funktionellen Futterhabitate des Schreiadlers auszuschließen.</p>	V10/VFFH10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 300 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Da die Brutplätze in weiter als 300 m Entfernung zum Vorhaben liegen, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: 300 m</p>	<p>Für den Schreiadler geht keine Meidewirkung vom Vorhaben aus. Die Brutvogelkartierung zeigt, dass die Art Flächen nahe der Bestandsleitung zur Brut nutzt. Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-

<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p> <p>Prüfbereich: 6.000 m</p>	<p>Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos des BP Matzdorf (Mast M65-M321): Erläuterung: für das Brutpaar wurden drei Berechnungen für den zentralen Aktionsraum mit Bündelung (M302-M311), weiteren Aktionsraum mit Bündelung (M065-M311) und weiteren Aktionsraum ohne Bündelung (M312-M321) durchgeführt. Die Berechnung mit dem höchsten konstellationsspezifischen Risiko wird hier dargestellt. a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering ba) gering: ein Brutpaar (Matzdorf) lt. IRUPlan (2023); bb) gering bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 3000 m) bb2) ↓ Nahrungshabitate in guter Ausprägung überwiegend nördlich der Neubautrasse bb3) ↓ Wechselbeziehung nur in geringem Maße zu erwarten, da geeignete Habitate im zentralen Aktionsraum vor allem nördlich zu finden sind bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering</p> <p><u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (sehr gering)</p> <p>konstellationsspezifisches Risiko mit VM: sehr gering</p>	<p>VAR17/VFFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern ACEF4/AFFH4: Lenkung Schreiadler</p>	<p>-</p>
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p> <p>Prüfbereich: 6.000 m</p>	<p>Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos des BP Rattey (Mast M60-M318): Erläuterung: für das Brutpaar wurden drei Berechnungen für den zentralen Aktionsraum mit Bündelung (M68-M309), weiteren Aktionsraum mit Bündelung (M060-M311) und weiteren Aktionsraum ohne Bündelung (M312-M318) durchgeführt. Die Berechnung mit dem höchsten konstellationsspezifischen Risiko wird hier dargestellt. a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering ba) gering: ein Brutpaar (Rattey) lt. IRUPlan (2023); bb) gering bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 3000 m) bb2) ↓ Nahrungshabitate in guter Ausprägung überwiegend nördlich der Neubautrasse bb3) ↓ Wechselbeziehung nur in geringem Maße zu erwarten, da geeignete Habitate im zentralen Aktionsraum vor allem nördlich zu finden sind bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering</p>	<p>VAR17/VFFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern ACEF4/AFFH4: Lenkung Schreiadler</p>	<p>-</p>

	<p><u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (sehr gering)</p> <p>konstellationspezifisches Risiko mit VM: sehr gering</p>		
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p> <p>Prüfbereich: 6.000 m</p>	<p>Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos BP Klepelshagen (Mast M302-M337): Erläuterung: für das Brutpaar wurden vier Berechnungen für den zentralen Aktionsraum mit Bündelung (M310-M311), zentralen Aktionsraum ohne Bündelung (M312-M326), weiteren Aktionsraum mit Bündelung (M302-M311) und weiteren Aktionsraum ohne Bündelung (M312-M337) durchgeführt. Die Berechnung mit dem höchsten konstellationsspezifischen Risiko wird hier dargestellt.</p> <p>a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering ba) gering: ein Brutpaar (Klepelshagen) lt. IRUPlan (2023); bb) gering bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 3000 m) bb2) ↓ Nahrungshabitate in guter Ausprägung überwiegend nördlich der Neubautrasse bb3) ↓ Wechselbeziehung nur in geringem Maße zu erwarten, da geeignete Habitate im zentralen Aktionsraum vor allem nördlich zu finden sind bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor</p> <p>Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: mittel</p> <p><u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (gering)</p> <p>konstellationspezifisches Risiko mit VM: gering</p>	<p>VAR17/VFFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern ACEF4/AFFH4: Lenkung Schreiadler</p>	<p>-</p>
<p>Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse A wirken sich i.d.R. geringe konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahme ergibt sich tlw. ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Eine Verschlechterung des guten Erhaltungszustands durch das Vorhaben kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Erläuterung folgt in Kapitel 5.2.8.2</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.8.2 Kollisionsrisiko der Schreiadler

5.2.8.2.1 Gutachterliche Bewertung des Kollisionsrisikos

Aus der Bewertungstabelle ergibt sich für den Wirkfaktor 8 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision) für die Schreiadler Brutpaare Matzdorf und Rattey durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern ein sehr geringes konstellationsspezifische Risiko. Für das Brutpaar Klepelshagen bleibt trotz Einsatz von Vogelschutzmarkern ein geringes konstellationsspezifisches Risiko, was aufgrund der vMGI-Klasse A des Schreiadlers eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausschließen lässt. Aufgrund des verbleibenden Kollisionsrisikos des Schreiadlers nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird die potenzielle Beeinträchtigung für den Schreiadler nachfolgend detailliert betrachtet. Da eine Nutzung der potenziellen Nahrungsflächen im Vorhabenbereich durch die Schreiadlerbrutpaare nicht auszuschließen ist (s. Kapitel 4.3), wurde für jedes Brutpaar eine Aufnahme und Bewertung der potenziellen Nahrungsflächen durchgeführt sowie teilweise durch eine Raumnutzungsanalyse deren tatsächliche Nutzung als Nahrungsfläche und als Flugkorridor zu den Nahrungsflächen bewertet (IRUPlan 2023b). Die Festlegung zur zusätzlichen Durchführung einer Raumnutzungsanalyse erfolgte auf Grundlage eines Vorgutachtens zur Bewertung der Betroffenheit von Schreiadlerrevieren durch eine 380-kV-Freileitung – Teilabschnitt Schönhausen – Groß-Luckow (bei Strasburg) (s. IRUPlan 2023a).

Im Folgenden wird jedes der drei Schreiadlerbrutpaare einzeln analysiert. Die Raumnutzung der rechnerisch risikoauslösenden Trassenkorridorabschnitte wird für jedes betroffene Brutpaar auf Grundlage der Futterhabitatausstattung und der Beobachtungen der Raumnutzungsanalyse fachgutachterlich bewertet.

5.2.8.2.2 Brutpaar „Matzdorf“

Lage

Das Brutpaar „Matzdorf“ lässt sich im strukturreichen Wald nordöstlich von Matzdorf, nördlich der Bestandsleitung verorten (Abbildung 8). Das EU-VSG ist nahezu ausschließlich von Wald bedeckt, deshalb sind innerhalb der Grenzen des EU-VSG kaum Grünland oder Acker dargestellt.

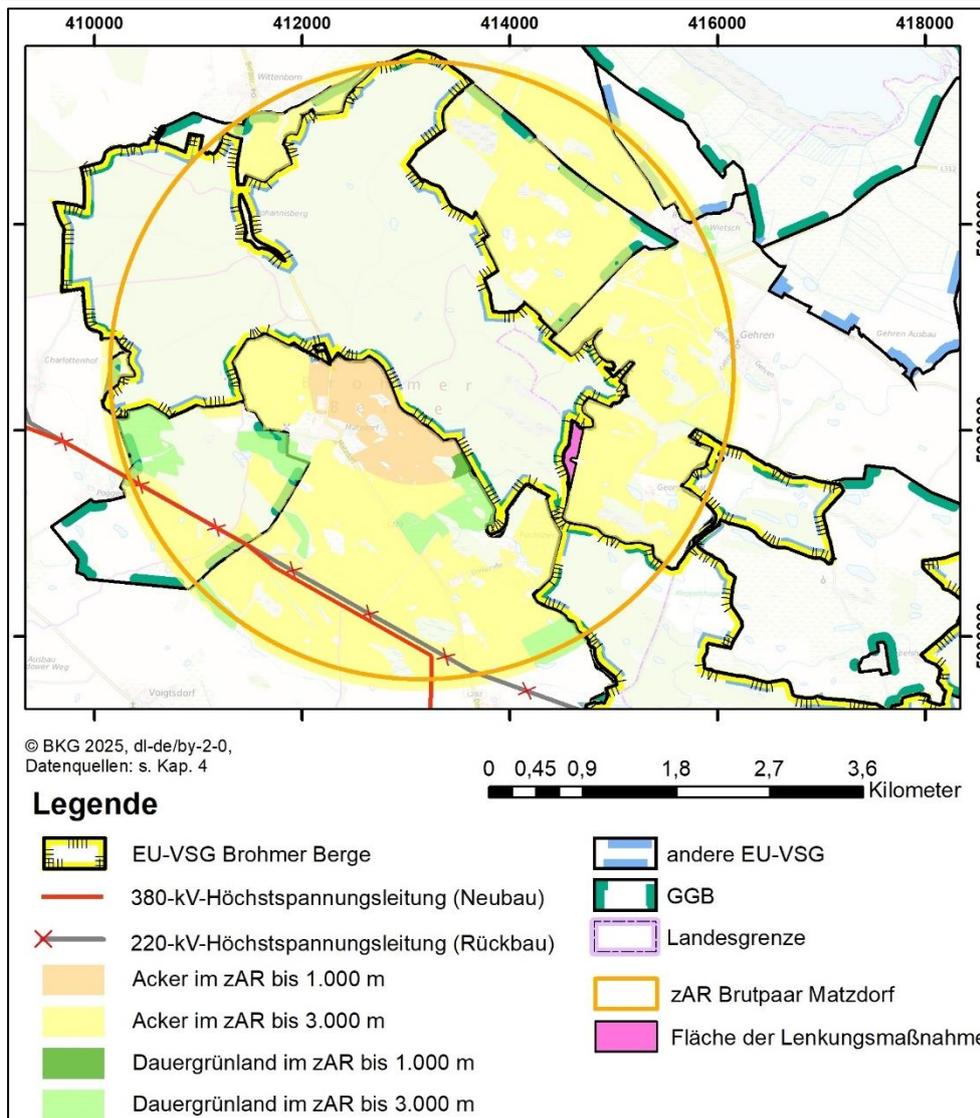


Abbildung 8: zAR des Schreiadler-Brutpaars "Matzdorf" sowie die Lenkungsflächen

Raumnutzungsanalyse im Leitungsbereich:

Im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalyse (RNA) in den Jahren 2023 und 2024 konnten folgende Feststellungen zum Verhalten des BP Matzdorf gemacht werden (IRUPlan 2023b, 2024a):

RNA der Bestandsleitung (zwischen Schwarzensee und ca. 500 m westlich Kreuzung Bestandsleitung – Dorfstraße L282 (zwischen den Masten M75A und M89A)):

- Die Matzdorfer Schreiadler wurden im Bereich der Bestandstrasse beobachtet, jedoch weniger häufig als das Klepelshagener BP.
- Juli 2023: vermehrt Anflüge von Schreiadlern des Reviers O33 Matzdorf (ggf. Zusammenhang mit abgebrochener Brut (Störung am Brutplatz))
- August 2023: Jagd auf Acker bei Schönhausen (Mahd Weizenacker, ca. 6 km vom Horst entfernt)
- Die Verteilung der Nahrungsflächen spielt eine entscheidende Rolle bei der Nutzung des Untersuchungsraumes:

- innerhalb des durch die Raumnutzungsanalyse bewerteten Bestandstrassenkorridors ca. 75 ha Dauergrünland, ca. 15 ha grünlandähnliche Flächen (Luzernegras) sowie zahlreiche hochwertige Gewässer- und Feuchtbiotope (ca. 35 ha)
- min. 1.000 m (Gesamtlänge in mehreren Teilabschnitten) prioritäre Nahrungsflächen direkt unterhalb der Bestandsleitungstrasse, wodurch sich ein hohes Konfliktpotenzial für mögliche Kollisionen mit der Leitung ergibt
- die Flughöhe von 80 m (kritische Höhe bzgl. Kollisionsgefährdung mit Zweiebenenmast) wurde während der Brutsaison 2023 über alle Monate in über 80 % der Fälle unterschritten.
- Im Jahr 2024 wurden keine Flugbeobachtungen dokumentiert, die dem Brutpaar Matzdorf zugeschrieben werden konnten.

RNA der geplanten Leitung (zwischen den Masten M310 und M321 s. Abbildung 8) im wAR des BP Matzdorf:

- im Mittel etwa nur ein Viertel der für den Bestandstrassenkorridor registrierten Flugbewegungen dokumentiert.
- Ausnahme: Juli und August (Ernte Getreideflächen verursacht kurzzeitig besonders attraktive Nahrungsflächen, die teilweise aus Entfernungen von > 6.000 m vom Brutplatz zur Nahrungssuche aufgesucht werden)
- Mit Ausnahme dieser Ernte handelte es sich bei der überwiegenden Zahl der Beobachtungen in dem durch die Raumnutzungsanalyse untersuchten Neubautrassenkorridor um kurze Überflüge, in der Regel in Höhen > 80 m bzw. deutlich höher (> 200 m).
- Verteilung der Nahrungsflächen: In dem durch die Raumnutzungsanalyse untersuchten Neubautrassenkorridor 15 ha Dauergrünland, 20 ha grünlandähnliche Nutzung (Ackerfeldblock, Klee-grasfläche), hochwertige Gewässer- und Feuchtbiotope kaum vorhanden.
- Somit wird dem Bereich der geplanten Trasse eine deutlich geringere Bedeutung als Nahrungsfläche beigemessen als den Flächen im Bereich der Bestandstrasse.
- Im Jahr 2024 konnten dem BP Matzdorf keine Flugbewegungen zugeordnet werden.

Für den Abschnitt „**Ersatzneubau westlich Schönhausen bis Poggendorf im zAR (Masten M300 – M310)**“ wurde keine Beobachtung der Raumnutzung durchgeführt. Bei der Habitatausstattung im Trassenbereich handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen in einer Entfernung von ca. 2.500 – 3.000 m zum Brutplatz. Die Nutzungsintensität entspricht der Nutzungsintensität der Ackerbereiche in der oben betrachteten Neubautrasse westlich Schönhausen. Das heißt, dass sich das Risiko der Leitungskollision auf eine kurze Nutzungsdauer in der Erntephase mit guten Witterungs- und Sichtverhältnissen beschränkt (Überflüge in der Regel in Höhen > 80 m). Außerdem finden Überflüge in südlich gelegene Nahrungshabitate statt. Um das Risiko zusätzlich zu senken, werden als Maßnahme Lenkungsflächen für das BP Matzdorf angelegt.

Lenkungsmaßnahme (ACEF4FFH4: Lenkung Schreiadler)

Da im Vorgutachten ein Kollisionsrisiko nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wird für das BP Matzdorf eine Lenkungsfläche angelegt. Als Lenkungsfläche werden zusätzliche Futterhabitate bereitgestellt, insbesondere Dauergrünland im Radius von max. 3.000 m (besser 1.000 m) vom Brutplatz und in einer vom Vorhaben abgewandten Lage. Dadurch wird das Risiko der Leitungskollision für das BP Matzdorf verringert, da der Raum im Vorhabenbereich nicht mehr durch das BP genutzt wird.

Die Lenkungsmaßnahme besteht aus der Nutzungsänderung von intensivem Ackerland zu extensivem Grünland südwestlich von Gehren (Abbildung 8). Die zusätzlich bereitgestellten Futterhabitate mit schreiadlergerechter Bewirtschaftung, insbesondere früher Mahd, im Norden des geplanten Vor-

zugstrassenkorridors sollen die Intensität der Raumnutzung und die Anzahl der Überflüge der Freileitung durch das BP Matzdorf im Bereich des Vorhabens, insbesondere des Ersatzneubaus im zentralen Aktionsraum reduzieren. Für die Lenkungsflächen ist auf eine besondere Bewirtschaftung zu achten. Sie ist folgend dargelegt und gilt auch für die Brutpaare Rattey (5.2.8.2.3) und Klepelshagen (5.2.8.2.4):

Eine Erstansaat der Fläche mit VWW zertifiziertem Saatgut oder gleichwertiger Zertifizierung Samenmischungen aus regionaler Herkunft wird durchgeführt. Die Samenmischung soll einen Kräuteranteil von mind. 30% und niedrige bis mittelhohe Wildgrasarten (ohne Deutsches Weidelgras – *Lolium perenne*) enthalten. Bei der Mahd sind zwei Schnitte bis Ende Juli durchzuführen. Die erste Mahd ist frühestmöglich – 10. Juni und die zweite Mahd 1. – 31. Juli durchzuführen.

Im Abstand von etwa 70 m zueinander ist ein Brachestreifen von etwa 10 m Breite zu belassen. Diese Flächen sind als Nahrungsflächen für Kleinsäuger besonders attraktiv. Auf mineralischen Stickstoffdünger, organische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Auch auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ausnahmen dürfen nur außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. März und dem 1. September und nicht auf 20 m breiten Streifen um Sölle und Oberflächengewässer umgesetzt werden. Mähgutaufbereiter sind zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht einzusetzen. Eine Schnitthöhe von 10 cm ist bei der Mahd nicht zu unterschreiten. Die Mahd hat tagsüber und von innen nach außen zum Schutz von Bodenbrütern und Jungwild zu erfolgen.

Das Mähgut ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mahd zu beräumen und abzufahren, bis auf jeweils ein Schwad, um dort die Mäusepopulation zu erhöhen. Der verbleibende Schwad ist bis zur nächsten Mahd zu belassen. Eine Lagerung am Rand der Fläche ist unzulässig. Bei Flächen, die größer als 10 ha (Fläche Brutpaar Klepelshagen) sind, ist eine Staffelmahd durchzuführen. Der Zeitabstand zwischen der Mahd der Teilflächen sollte zwei Wochen betragen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche. Eine frühestmögliche Beweidung mit 0,3 bis max. 1 GVE/ha durch Rinder bzw. Konik-Ponys ist sinnvoll. Eine Bewirtschaftung durch Mahd ist zu favorisieren. Bei Beweidung sind die Parzellen mit unterschiedlichen Wuchshöhen abzutrennen, in denen Amphibien und Kleinsäuger Deckung finden.

Die Funktionalität der Lenkungsflächen ist bei der oben beschriebenen Bewirtschaftung prognostisch gegeben. Die korrekte Bewirtschaftung wird über die Erstellung jährlicher Bewirtschaftungstagebücher sichergestellt, sodass die Funktionalität der Flächen nachgewiesen wird. Die Wirksamkeit von Lenkungsflächen ist für einige Arten, unter anderem Greifvogelarten, gut belegt (MULNV NW 2024). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht kein Zweifel, dass die Lenkungsflächen vom Schreiadler angenommen werden.

Raumnutzungsanalyse der Lenkungsfläche

Eine Raumnutzungsanalyse der Lenkungsflächen wird in den Jahren 2025 und 2026 durchgeführt.

Schlussfolgerung zu Kollisionsrisiko

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko für das Brutpaar Matzdorf sicher ausgeschlossen werden.

5.2.8.2.3 Brutpaar „Rattey“

Lage

Das Brutpaar „Rattey“ lässt sich im strukturreichen Wald östlich von Charlottenhof, nördlich der Bestandsleitung verorten (Abbildung 9).

Raumnutzung im Leitungsbereich:

Zu betrachten ist die Raumnutzung im Teilabschnitt Matzdorf – Brohm mit einem geplanten Ersatzneubau im zentralen Aktionsraum des Brutpaares. Eine RNA wurde für den **Teilabschnitt Matzdorf –**

Brohm (Ersatzneubau) nicht durchgeführt, da die Bewertung des Kollisionsrisikos für das Brutpaar Rattey mit Einsatz von VSM ein sehr geringes Risiko ergeben hat. Die Nähe zum Horststandort des Brutpaares mit z.T. weniger als 1.000 m lässt jedoch auf eine intensive Nutzung der Futterhabitate im Vorhabenbereich schließen. Es werden, trotz des sehr geringen Risikos, Lenkungsflächen für das BP Rattey angelegt, um einer Nutzung der Futterhabitate im Vorhabenbereich vorzubeugen.

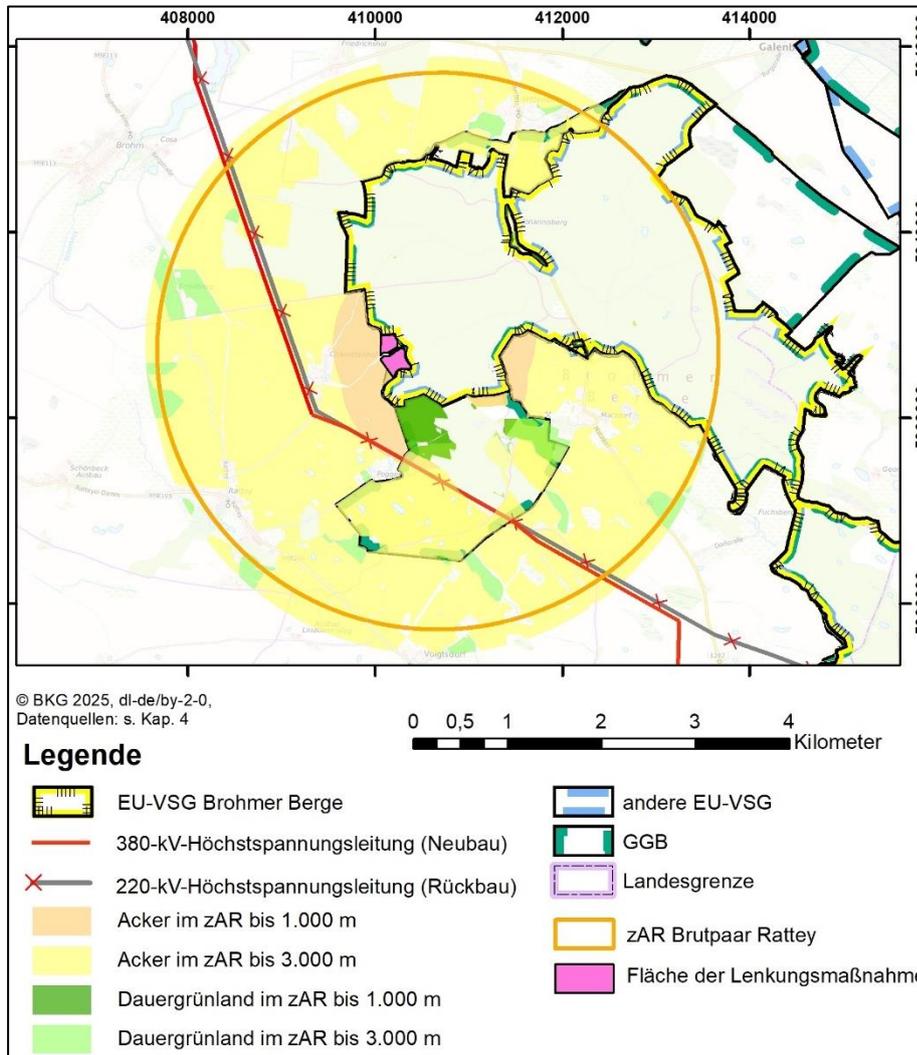


Abbildung 9: zAR des Schreiadler-Bruttpaares „Rattey“ sowie die Lenkungsflächen

Lenkungsmaßnahme (A_{CEF4}/A_{FFH4}: Lenkung Schreiadler)

Zur Minderung eines verbleibenden Risikos durch Leitungskollision werden für das BP Rattey mehrere Lenkungsflächen angelegt. Für die Durchführung der Maßnahme werden zusätzliche Futterhabitate, insbesondere von Dauergrünland in Horstnähe bis zu einer Entfernung von 1.000 m und in einer vom Vorhaben abgewandten Lage bereitgestellt, um das Risiko der Leitungskollision für die betroffenen Schreiadlerbrutpaare sicher unter die Risikoschwelle zu senken.

Für das Brutpaar Rattey sind zwei Teilflächen zur Lenkung vorgesehen, für die eine schreiadlergerechte Bewirtschaftung für jeweils 20 Jahre sichergestellt wird. Die Bewirtschaftung beginnt vor Baubeginn (Abbildung 9). Diese umfasst die Nutzungsänderung von intensivem Ackerland zu extensivem Grünland (pinke Flächen nördlich/nordöstlich der Bestandsleitung): Die nördliche Fläche umfasst 3 ha und die südliche 5 ha.

Die zusätzliche Bereitstellung von Futterhabitaten auf der Horstseite verringert die Wahrscheinlichkeit von Überflügen. Die Umwandlung der Flächen findet vor Baubeginn statt. Mit einer Bewirtschaftung, wie in Kapitel 5.2.8.2.2 beschrieben, ist die Funktionalität der Lenkungsflächen prognostisch gegeben. Die Wirksamkeit von Lenkungsflächen ist gut belegt (MULNV NW 2024). Dementsprechend besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Zweifel, dass die Lenkungsflächen vom Schreiadler angenommen werden.

Raumnutzungsanalyse der Lenkungsflächen

Eine Raumnutzungsanalyse der Lenkungsflächen wird in den Jahren 2025 und 2026 durchgeführt.

Schlussfolgerung zu Kollisionsrisiko

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko für das Brutpaar Rattey sicher ausgeschlossen werden.

5.2.8.2.4 Brutpaar „Klepelshagen“

Lage

Das Brutpaar „Klepelshagen“ lässt sich im strukturreichen Wald südlich der Bestandstrasse verorten (Abbildung 10). Das BP Klepelshagen hatte 2023 keinen Bruterfolg, im Jahr 2024 war die Brut erfolgreich (Anlage 12.2).

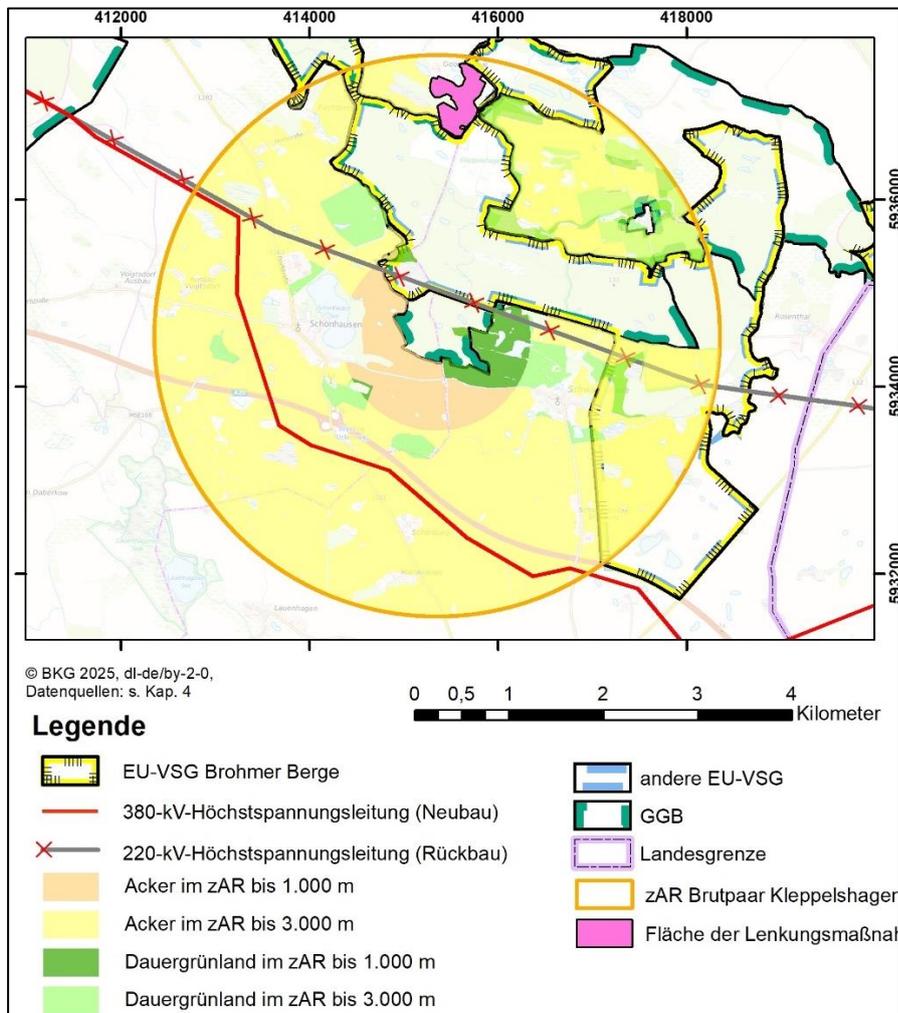


Abbildung 10: zAR des Schreiadler-Brutpaars „Klepelshagen“ sowie die Lenkungsflächen

Raumnutzungsanalyse Leitungsbereich

Im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalyse (RNA) in den Jahren 2023 und 2024 (vgl. Anlage 5, Karte 3 und Anlage 6, Karte 4) konnten folgende Feststellungen zum Verhalten des BP Klepelshagen gemacht werden (IRUPlan 2024).

a) Bestandstrasse (zwischen Schwarzensee und ca. 500 m westlich Kreuzung Bestandsleitung – Dorfstraße L282 (Mast M75A – M89A))

- überwiegend Aktivitäten des BP Klepelshagen (Brutplatz knapp 500 m Entfernung zur Bestandsleitung; Entfernung Neubauleitung min. 1.400 m).
- Die Verteilung der Nahrungsflächen spielt eine entscheidende Rolle bei der Nutzung des Untersuchungsraumes:
 - innerhalb der RNA-Bestandstrassenfläche ca. 75 ha Dauergrünland, ca. 15 ha grünlandähnliche Flächen (Luzerngras) sowie zahlreiche hochwertige Gewässer- und Feuchtbiotop (ca. 35 ha),
 - min. 1.000 m (Gesamtlänge in mehreren Teilabschnitten) prioritäre Nahrungsflächen direkt unterhalb der Bestandsleitungstrasse, wodurch sich ein hohes Konfliktpotenzial für mögliche Kollisionen mit der Leitung ergibt,
 - eine Flughöhe von 80 m (kritische Höhe bzgl. Kollisionsgefährdung mit Zweiebenenmast) wurde während der Brutsaison 2023 und 2024 über alle Monate in 70-80 % der Fälle unterschritten.
 - Insbesondere in der Brutsaison 2024, in der das BP Klepelshagen eine erfolgreiche Brut hatte, konzentrierte sich eine Vielzahl der Aktivitäten zur Nahrungssuche im Bereich der Bestandstrasse nordöstlich des Brutwaldes

b) Neubauleitung zwischen Hansfelde (Brandenburg) und Wilhelmslust (nördl. Strasburg, Uckermark), teilweise in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB 20 im wAR (Masten M328 – M338)

- Im Bereich der Neubautrasse befinden sich wenige kleinere und zwei größere Gewässerbiotop. Aufgrund der kleinflächigen Ausprägung der potenziell geeigneten Nahrungshabitate innerhalb dieses Teilabschnittes wird dieser Vorhabensbereich im wAR mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließlich bei guten Witterungsverhältnissen (insb. während der Ernte) mit guten Sichtverhältnissen aufgesucht.

c) Neubauleitung zwischen Wilhelmslust (nördl. Strasburg, Uckermark) und Schönhausen, teilweise entlang der Bundesautobahn BAB 20 im zAR (Masten M300 – M328)

- Verteilung der Nahrungsflächen: Im durch die Raumnutzungsanalyse untersuchten Trassenkorridor 15 ha Dauergrünland, 20 ha grünlandähnliche Nutzung (Ackerfeldblock, Klee grasfläche), hochwertige Gewässer- und Feuchtbiotop kaum vorhanden.
- Im Mittel etwa nur ein Viertel der im Bereich der durch die Raumnutzungsanalyse untersuchten Bestandskorridor registrierten Flugbewegungen dokumentiert.
- Ausnahme: Juli und August 2023 (Ernte Getreideflächen = kurzzeitig besonders attraktive Nahrungsflächen, die teilweise aus Entfernungen von > 6 km vom Brutplatz zur Nahrungssuche aufgesucht werden)
- Mit Ausnahme dieser Ernte handelte es sich bei der überwiegenden Zahl der Beobachtungen im Korridor der Neubautrasse um kurze Überflüge, in der Regel in Höhen > 80 m bzw. deutlich höher (> 200 m)
- Im Jahr 2024 gab es selbst während der Erntezeit im Juli-August keine erhöhten Flugaktivitäten im Bereich der RNA-Trasse.

- Somit wird dem Bereich der Vorzugstrasse eine deutlich geringere Bedeutung als Nahrungsfläche beigemessen als den Flächen im Bereich der Bestandstrasse.

d) Ersatzneubau westlich Schönhausen im zAR (Masten M300 – M310)

- Der Teilabschnitt des Vorhabens wird aufgrund seiner Ausstattung mit ausschließlich Acker als Nahrungshabitat mit hoher Wahrscheinlichkeit identisch zu den Ackerflächen im oben betrachteten Neubaubereich durch das Schreiadlerbrutpaar (c) genutzt.

Aufgrund des Kollisionsrisikos des BP Klepelshagen werden Lenkungsflächen angelegt, um den Schreiadlern zusätzliche Nahrungshabitate zu bieten, die sie vom Vorhaben wegzulenken.

Lenkungsmaßnahme (A_{CEF4}/A_{FFH4}: Lenkung Schreiadler)

Für die Lenkungsflächen werden zusätzliche Futterhabitate, insbesondere Dauergrünland im Radius von max. 3.000 m (besser 1.000 m) vom Brutplatz und in einer vom Vorhaben abgewandten Lage, bereitgestellt. Damit wird das Risiko der Leitungskollision für die betroffenen Schreiadlerbrutpaare unter die Risikoschwelle gesenkt, da der Raum im Vorhabensbereich nicht mehr durch die betreffenden BP genutzt wird.

Zu diesem Zweck wurde eine Lenkungsmaßnahme entwickelt (Abbildung 10): Die Nutzungsänderung von intensivem Ackerland zu extensivem Grünland in Georgenthal (20 ha). Die schreiadlergerechte Bewirtschaftung wird für 20 Jahre sichergestellt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird durch die Deutsche Wildtierstiftung (Flächeneigentümer) bereits seit Ende August 2023 umgesetzt. Die zusätzlich bereitgestellten Futterhabitate mit schreiadlergerechter Bewirtschaftung, insbesondere früher Mahd, im Norden der geplanten Trasse sollen die Intensität der Raumnutzung und die Anzahl der Überflüge der Freileitung durch das Schreiadlerbrutpaar Klepelshagen reduzieren.

Dem zeitlich versetzten Rückbau der Bestandsleitung kommt eine besondere Bedeutung zu, da insbesondere im Teilabschnitt zwischen Groß Luckow und Schönhausen Nahrungshabitate direkt neben, aber auch unter der Bestandsleitung liegen (IRUPlan 2023b). Damit entfällt das Kollisionsrisiko im Bereich der Bestandsleitung im Nahbereich des Brutplatzes.

Mit einer konsequenten schreiadlergerechten Bewirtschaftung (s. Kapitel 5.2.8.2.2) ist die Funktionalität der Lenkungsflächen prognostisch gegeben. Die korrekte Bewirtschaftung wird über die Erstellung jährlicher Bewirtschaftungstagebücher sichergestellt, sodass die Funktionalität der Flächen nachgewiesen wird. Die Wirksamkeit von Lenkungsflächen ist gut belegt (MULNV NW 2024). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht kein Zweifel, dass die Lenkungsflächen vom Schreiadler angenommen werden.

Raumnutzungsanalyse der Lenkungsmaßnahme

Durch die Nutzungsänderung entstehen nördlich des Vorhabens für den Schreiadler zusätzliche Nahrungshabitate, welche ihn vom Jagen im Leitungsbereich ablenken. Um die Wirkung der Lenkungsflächen zu untersuchen, wurde eine Raumnutzungsanalyse 2024 durchgeführt (IRUPlan 2024b). Abbildung 11 zeigt die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für die Lenkungsfläche in Georgenthal im Jahr 2024. Die farbigen Linien zeigen die Überflüge im jeweiligen Monat.

Im Jahr 2025 wird die RNA ein weiteres Jahr durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse und Methoden der Raumnutzungsanalyse können unter Unterlage 12.2 nachgelesen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalyse der Lenkungsfläche in 2024 konnten folgende Feststellungen gemacht werden (IRUPlan 2024).

- Es wurden insgesamt 18 Flugnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes (Lenkungsfläche + 500 m) dokumentiert. Drei der Nachweise standen im Zusammenhang mit kurzen Nahrungsflügen über der Lenkungsfläche.
- Bei der Hälfte der Beobachtungen handelte es sich um Schreiadler, die nicht dem Brutpaar Klepelshagen angehören, sondern womöglich einem neuen Revier östlich der Lenkungsfläche.

- Die wenigen Flugsichtungen lassen darauf schließen, dass die Lenkungsflächen noch keine hochwertigen Nahrungshabitate bilden. Die zuvor ackerbaulich genutzten Flächen benötigen mindestens 1-2 Jahre für den Aufbau einer stabilen Kleinsäugerpopulation, zudem war das nasse Frühjahr zusätzlich hinderlich für die Ansiedlung von Kleinsäugern.
- Mit einer schreiadlergerechten Bewirtschaftung und dem optimalen Umfeld wird die Lenkungsfläche sich als geeignete Nahrungsfläche für den Schreiadler entwickeln, und entsprechende Lenkungswirkung auf die im Umfeld befindlichen Schreiadlerreviere haben.

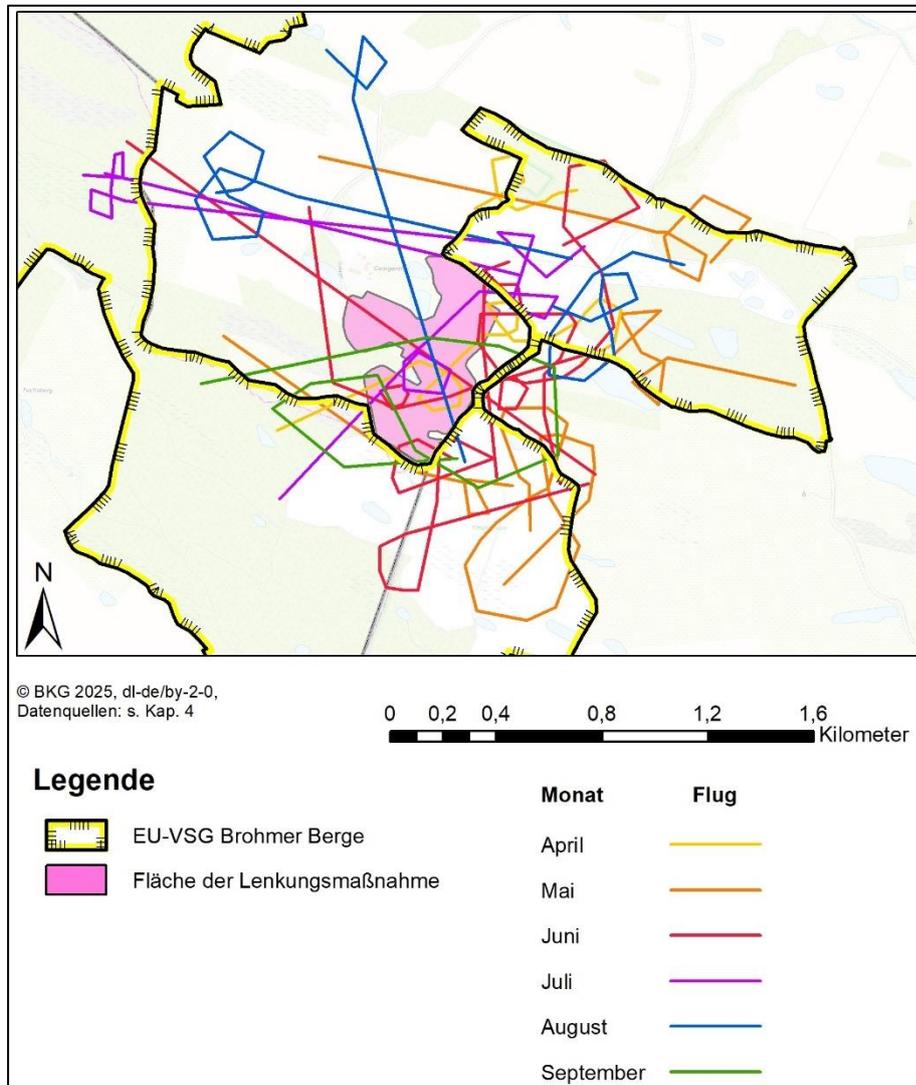


Abbildung 11: Raumnutzungsanalyse der Lenkungsfläche Klepelshagen durch den Schreiadler

Schlussfolgerung zu Kollisionsrisiko

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann ein vorhabenbedingte Kollisionsrisiko für das Brutpaar Klepelshagen sicher ausgeschlossen werden.

5.2.8.2.5 Fazit

Durch

- die Umsetzung der Lenkungsmaßnahmen für die Brutpaare Klepelshagen, Matzdorf und Rattey mit schreiadlergerechter Bewirtschaftung für 20 Jahre, welche durch die Erstellung eines jährlichen Bewirtschaftungstagebuchs sichergestellt wird,
- den Rückbau in besonders sensiblen Bereichen zwischen Groß Luckow und Schönhausen und
- zusätzliche technische Artenschutzmaßnahmen wie Einebenenmast und Vogelschutzmarker

besteht für das Erhaltungsziel Schreiadler im EU-VSG „Brohmer Berge“ kein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko. Somit kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Schreiadler-Population im EU VSG ausgeschlossen werden.

5.2.9 Schwarzmilan

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen Rückbau einschl. Zuwegungen</p>	<p>Basierend auf der Horstkartierung des 1.000 m- Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) kann festgestellt werden, dass keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Bruthabitaten errichtet werden. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen im EU-VSG dokumentiert.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 300 m</p>	<p>Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen besteht im Bereich der Brutplätze. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich im Prüfbereich Brutplätze der Art befinden, sodass insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Baubedingte Emissionen (Staub- und Schadstoffe), die im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung entstehen, führen aufgrund der Distanz zwischen den Bestandsmasten und den Brutplätzen außerhalb des Puffers (> 1.000 m) und der abschirmenden Wirkung des umgebenden Gehölzbestandes nicht zu einer Beeinträchtigung der Brutplätze.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.</p>	-	-
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p>	<p>Nicht prüfungsrelevant, da der Schwarzmilan mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist</p>	-	-

Prüfbereich: -			
<p>Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.10 Schwarzspecht

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Im Zug der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden zwei Schwarzspechtbrutplätze im Umkreis der Bestandsleitung (< 100 m) im EU-VSG nachgewiesen. Dementsprechend kommt es potenziell zum Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von geeigneter Vegetation während der Rückbauarbeiten und Zufahrtanlagen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden vier Sichtungen mit Brutzeitcode A1 und A2 im EU-VSG dokumentiert.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Indem Rückbauarbeiten der Masten M72A und M73A außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann sichergestellt werden, dass keine Brutplätze während der aktiven Brut gestört oder zerstört werden. Durch den schleiffreien Vorseilzug wird der Eingriff in die Vegetation minimiert.</p>	<p>VAR/FFH19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter</p> <p>V10/VFFH10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 60 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021).</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Da Bruthabitate im direkten Umkreis der Bestandsleitung liegen, müssen Rückbauarbeiten der Masten M72A und M73A außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.</p>	<p>VAR/FFH19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter</p>	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.</p>	-	-

WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: -	Nicht prüfungsrelevant, da der Schwarzspecht mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist	-	-
Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.11 Seeadler

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Im Zuge der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Seeadlerbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 6000 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde ein Nest mit brütendem Altvogel im Waldgebiet südlich von Georgenthal innerhalb des EU-VSG dokumentiert. Die Entfernung zur Bestandstrasse liegt bei über 1.500 m zum Brutplatz, dementsprechend werden keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Bruthabitaten errichtet.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 500 m</p>	<p>Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen besteht im Bereich der Brutplätze. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich im Prüfbereich Brutplätze der Art befinden, sodass insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Baubedingte Emissionen (Staub- und Schadstoffe), die im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sowie des Baus der 380 kV-Leitung entstehen, führen aufgrund der Distanz zwischen den Masten und den Brutplätzen außerhalb des Puffers und der abschirmenden Wirkung des umgebenden Gehölzbestandes nicht zu einer Beeinträchtigung der Brutplätze.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.</p>	-	-
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p> <p>Prüfbereich: 6.000 m</p>	<p>Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M55-M378: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering-mittel ba) mittel: drei Brutpaare lt. SDB (2017) & Myotis (2023);</p>	<p>V_{AR/FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern</p>	-

5.2.12 Sperbergrasmücke

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Im Zug der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Sperbergrasmückenbrutplatz nördlich der Bestandsleitung (< 20 m) innerhalb des EU-VSG nachgewiesen. Dementsprechend kommt es potenziell zum Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von geeigneter Vegetation (u. a. Verichtung von Heckenbeständen) während der Rückbauarbeiten und Zufahrtanlagen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen nachgewiesen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Indem Rückbauarbeiten am Mast M74A außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann sichergestellt werden, dass keine Brutplätze während der aktiven Brut gestört oder zerstört werden. Durch den schleiffreien Vorseilzug wird der Eingriff in die Vegetation minimiert.</p>	<p>V_{AR/FFH}19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter</p> <p>V10/V_{FFH}10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 40 m</p>	<p>Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021).</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>Da Bruthabitate im direkten Umkreis der Bestandsleitung liegen, müssen Rückbauarbeiten von Mast M74A außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.</p>	<p>V10/V_{FFH}10: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter</p>	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.</p>	-	-

WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: -	Nicht prüfungsrelevant, da die Sperbergrasmücke mit einem vMGI C2 nicht kollisionsgefährdet ist	-	-
Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen

5.2.13 Wachtel

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen Rückbau einschl. Zuwegungen</p>	<p>Basierend auf der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das (Unterlage 12.1) kann festgestellt werden, dass keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Bruthabitaten errichtet werden. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden zwei Wachtelsichtungen im süd-östlichen Bereich des EU-VSG im Jahr 2017 dokumentiert. Im Jahr 2023 konnte sie aber trotz Beobachtungsgängen in dem Bereich nicht mehr festgestellt werden.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 50 m</p>	<p>Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen besteht im Bereich der Brutplätze. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich im Prüfbereich Brutplätze der Art befinden, sodass insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Baubedingte Emissionen (Staub- und Schadstoffe), die im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung entstehen, führen aufgrund der Distanz zwischen den Bestandsmasten und den Brutplätzen außerhalb des Puffers (> 1.000 m) und der abschirmenden Wirkung des umgebenden Gehölzbestandes nicht zu einer Beeinträchtigung der Brutplätze.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: 100 m</p>	<p>Für die Wachteln geht keine direkte Meidewirkung vom Vorhaben aus. Da die Entfernung der geplanten Leitung mehr als 100 m zum EU-VSG beträgt, besteht keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung.</p>	-	-
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p>	<p>Nicht prüfungsrelevant, da die Wachtel mit einem vMGI C2 nicht kollisionsgefährdet ist</p>	-	-

Prüfbereich: -			
<p>Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.14 Wespenbussard

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Prüfbereich: Mastbaustellen einsch. Zuwegungen</p>	<p>Im Zuge der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Wespenbussardhorst im Wald nördlich der Bestandsleitung im EU-VSG nachgewiesen.</p> <p>Durch die Entfernung von > 700 m zur Bestandsleitung und das Fehlen von Zufahrten im direkten Umkreis des Horstes, besteht jedoch kein Risiko durch die Rückbauarbeiten. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden zwei Sichtungen mit Brutzeitcode A1 im EU-VSG dokumentiert.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Prüfbereich: 200 m</p>	<p>Für den Wespenbussard geht keine Störung vom Vorhaben aus. Da die Entfernung der geplanten Leitung mehr als 200 m zum Horst beträgt, sind erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>Prüfbereich: -</p>	<p>WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.</p>	-	-
<p>WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision</p>	<p>Nicht prüfungsrelevant, da der Wespenbussard mit einem vMGI C2 nicht kollisionsgefährdet ist</p>	-	-

Prüfbereich: -			
<p>Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3 Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000

In Kapitel 2.5 wurde dargelegt, dass vorhabenbedingt nicht zu Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zu anderen EU-VSG kommt.

Die in Kapitel 5.2 erfolgte Prüfung umfasst bereits die Betrachtung von Wechselbeziehungen zwischen den Brutplätzen im EU-VSG und umliegenden, gebietsexternen Habitaten, auf die verwiesen wird.

6 Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das zu prüfende Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Summationswirkung). Nachfolgend werden daher kumulierende Vorhaben bzw. deren Wirkungen geprüft, die (sofern vorhanden) im Zusammenwirken mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können. Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Berücksichtigung und Erfassung der kumulierenden Vorhaben sind der Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 3.5 zu entnehmen

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Ur-Altvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220). Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben (vgl. Kapitel 3.5 des Klammerdokuments).

Für das Gebiet EU-VSG DE 2448-401 bedeutet dies konkret:

Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG ist **April 2008** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

6.1 Ermittlung kumulierender Vorhaben

Zu betrachten sind kumulierende Pläne und Projekte, die ab dem so genannten **Referenzzeitpunkt** „umgesetzt“ oder „genehmigt, aber noch nicht umgesetzt“, oder konkret vorgeschlagen wurden. Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG DE 2347-401 ist **April 2008** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

Zur Erfassung kumulierender Vorhaben erfolgte im Hinblick auf das GGB eine Abfrage bei den für den Gebietsschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte (beide Mecklenburg-Vorpommern). Außerdem gab es eine Abfrage bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern und beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, sowie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V. Die Anfrage umfasste dabei auch etwaige Vorhaben mit andauernden Auswirkungen, die noch nicht im SDB oder anderweitig im Ist-Zustand des Gebiets berücksichtigt wurden. Zudem wurden darüber hinaus im Januar 2025 die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR 2025) abgefragt, da WEA ein Kollisionsrisiko für Vögel bergen (vgl. BER-NOTAT & DIERSCHKE (2021)).

Es liegen Auskünfte der uNB Mecklenburgische Seenplatte, des StALU Mecklenburgische Seenplatte und des Landesamts für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vor. Das StALU Mecklenburgische Seenplatte verwies auf die Zuständigkeit der uNB Mecklenburgische Seenplatte. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V übersandte die Mitteilung, dass seit 2004 keine

Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit oder ohne Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Natura 2000-Vorprüfungen für Pläne und Projekte an Straßenabschnitten durchgeführt wurden bzw. derzeit werden. Keine der abgefragten Stellen nennt kumulierende Vorhaben für das zu betrachtende EU-VSG.

Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben. Im aktualisierten SDB von Mai 2017 sind im Vergleich zum ersten SDB, der im Dezember 2007 erstellt wurde (Europäische Umweltagentur 2025), keine Veränderungen der Erhaltungszustände der Arten dokumentiert, die als Erhaltungsziele im SDB aufgenommen wurden. Somit haben sich die Auswirkungen von Vorhaben, die vor Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, im Ist-Zustand niedergeschlagen. Sie werden als Vorbelastung bewertet.

6.2 Prüfung kumulativer Wirkungen

Für die Bewertung werden Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraums (UR) berücksichtigt. Der UR ist die Überschneidung des artspezifischer Wirkraums des Vorhabens und des artspezifischen Prüfbereich des EU-VSG. Der Prüfbereich der WF1-WF5 und WF9-WF11 beträgt für die zu untersuchenden Arten maximal 500 m (vgl. Tabelle 3). Abbildung 12 zeigt, dass sich innerhalb des UR keine kumulierenden Vorhaben befinden.

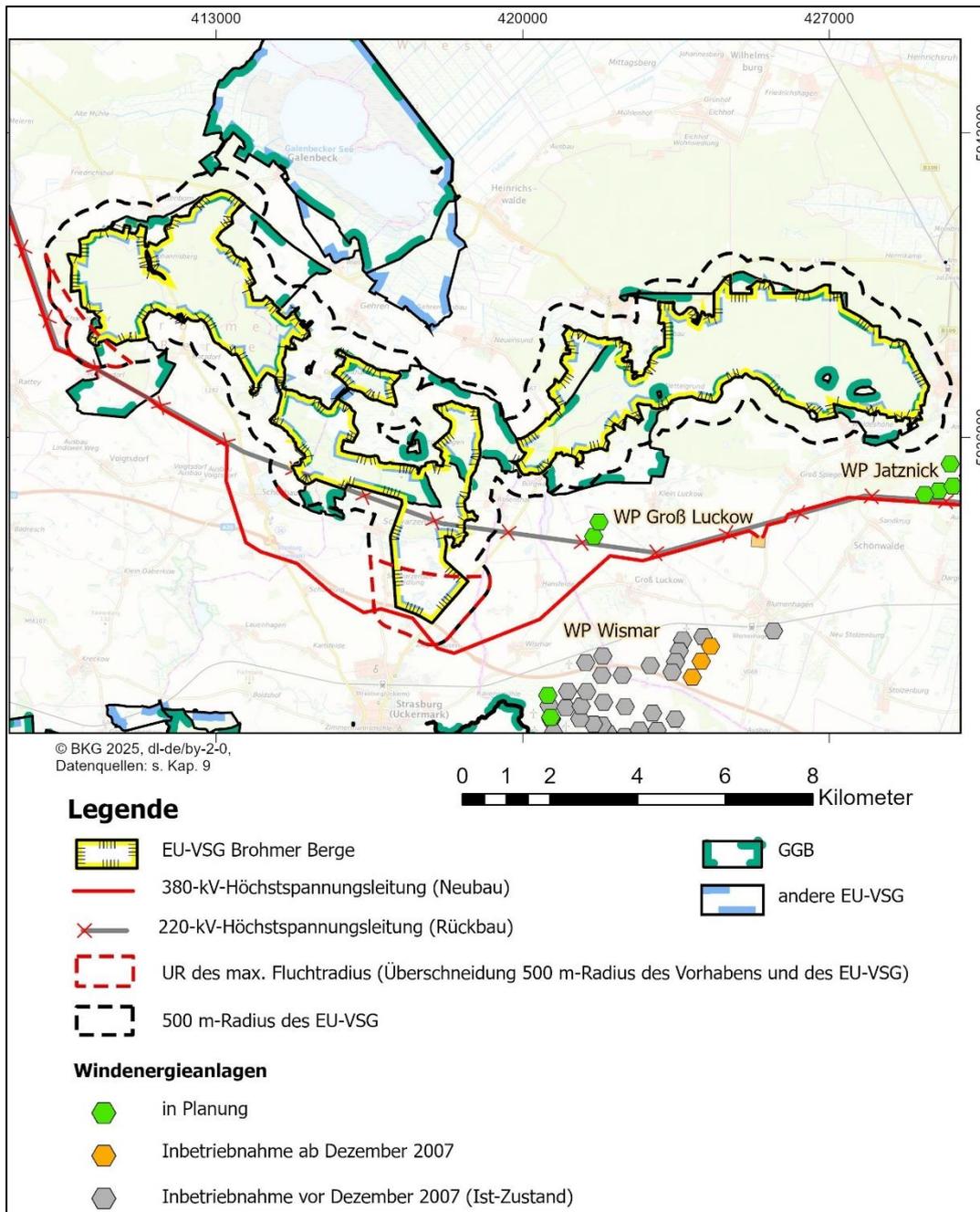


Abbildung 12: Maximaler UR der Wirkfaktoren WF1-WF7 und WF9-WF11

Aufgrund der Entfernung können deshalb bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF1-WF5 und WF9-WF11), sowie anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und Habitatfunktionsverluste (WF7) sicher ausgeschlossen werden. Die Prüfung der kumulierenden Wirkungen beschränkt sich daher auf WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos für die kumulierenden Wirkungen beruht auf BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Da die Prüfung sich auf WF8 beschränkt, werden ausschließlich Arten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) geprüft (vgl. Kapitel 4.2.1).

Folgend werden die Auswirkungen von Vorhaben betrachtet, die nicht Bestandteil des Ist-Zustand des EU-VSG sind. Vorhaben, die vor Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, werden dem Ist-Zustand zugeordnet. Sie werden daher als Vorbelastung bewertet und nicht geprüft (Abbildung 13 – 16 grau). Folglich werden lediglich Vorhaben geprüft, die nach Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden (Abbildung 13 – 16 orange) oder aktuell in Planung sind (Abbildung 13 – 16 grün). Eine detaillierte Darstellung der kumulierenden Vorhaben ist in Karte 5 dargestellt. Die Karten enthalten eine Nummerierung der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des UR. Tabelle 7 gibt eine Übersicht über die kumulierenden Vorhaben innerhalb des UR. Sie enthalten die Marktstammdatenregister Nummer, Datum der Inbetriebnahme und Name der WEA. Die Nummerierung der Tabelle stimmt mit der Nummerierung in Karte 5 überein.

Nachfolgend werden die zu prüfenden Arten, die einen überschneidenden Wirkraum mit kumulierenden Vorhaben haben, mit ihren relevanten artspezifischen Wirkraum dargestellt (vgl. Tabelle 3). Die jeweiligen Untersuchungsbereiche sind in den Abbildung 13 – 16 dargestellt:

- 6.000 m-UR: Schreiadler (Abbildung 13), Seeadler (Abbildung 14)
- 3.000 m-UR: Flusseeschwalbe (Abbildung 15)
- 1.000 m-UR: Kranich (Abbildung 16)

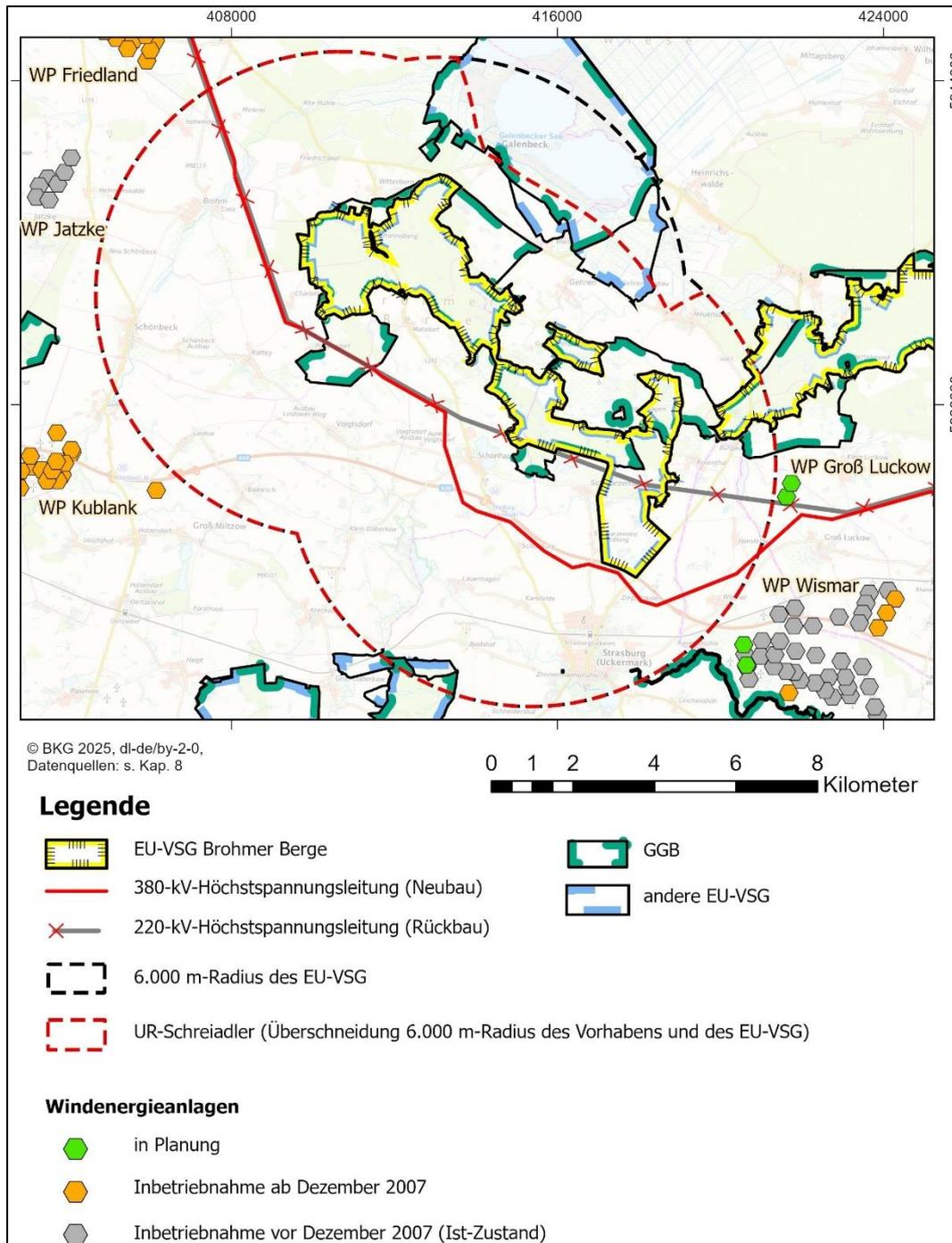


Abbildung 13: Kumulierende Vorhaben im Umkreis der Schreiadler-Revier (UR-Schreiadler)

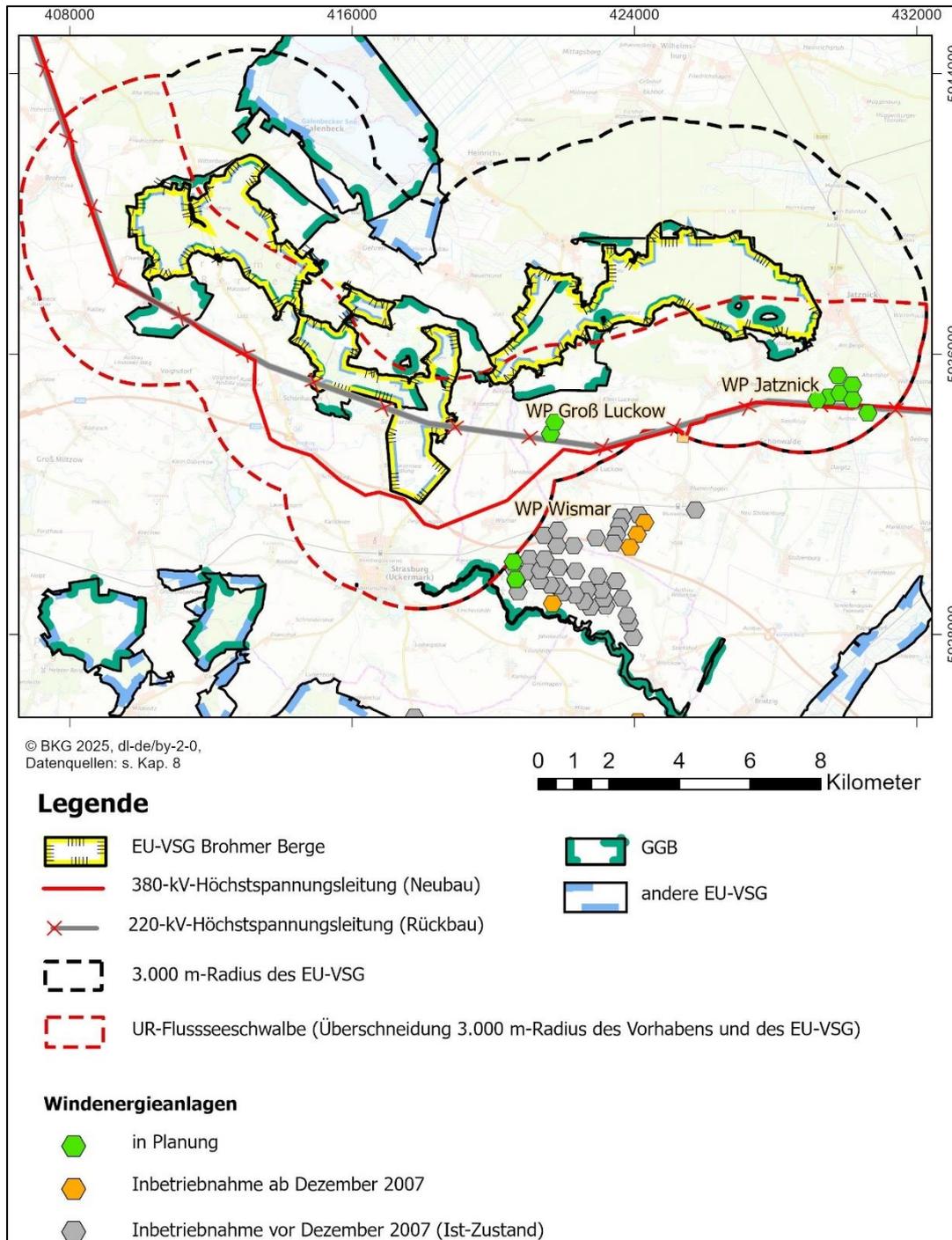


Abbildung 15: Kumulierende Vorhaben im 3.000 m-Umkreis (UR-Flusseeeschwalbe)

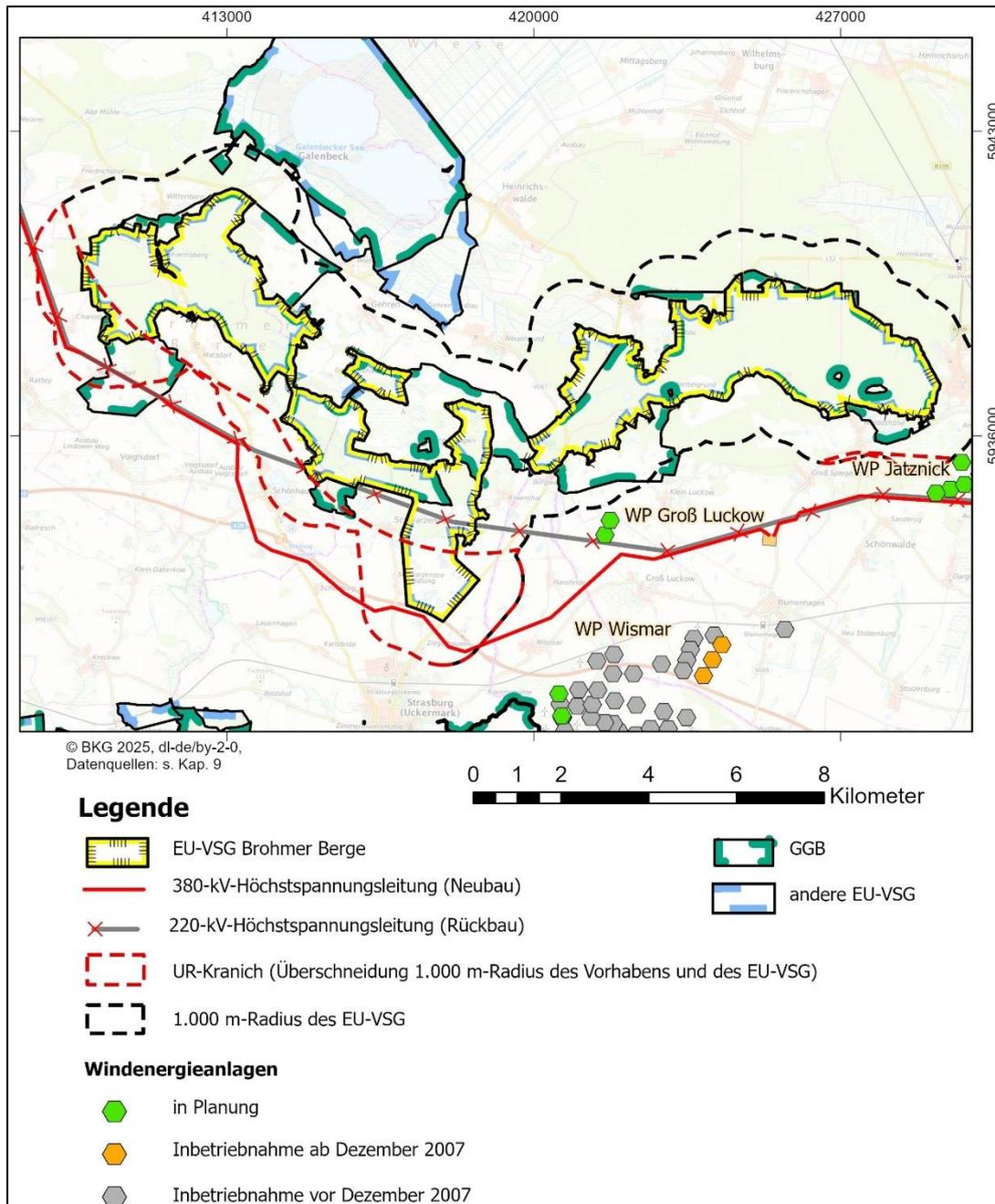


Abbildung 16: Kumulierende Vorhaben im 1.000 Umkreis (UR-Kranich)

Tabelle 7: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-UR

Nr. WEA ¹	Markstammdatenregister-Nr.	Vorha-bentyp	Inbetrieb-nahme	Name	Status ²
1	SEE938266455695	WEA	10.12.2003	Windpark Jatzke	pot. Kumulation
2	SEE968396044452	WEA	10.12.2003	Windpark Jatzke	pot. Kumulation
3	SEE928517779991	WEA	21.09.2009	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
4	SEE908731234490	WEA	20.08.2013	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
5	SEE970176732961	WEA	14.09.2012	WP Friedland 2	pot. Kumulation

6	SEE915490678854	WEA	21.12.2012	WP Kublank GmbH & Co. KG	pot. Kumulation
7	SEE969520468847	WEA	in Planung	Windpark Groß Luckow	in Planung
8	SEE980128738590	WEA	in Planung	Windpark Groß Luckow	in Planung
9	SEE996635608820	WEA	in Planung	Windpark Wismar UB 33	in Planung
10	SEE937332673865	WEA	25.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
11	SEE991932698185	WEA	in Planung	Wismar UB 33	in Planung
12	SEE923891925361	WEA	28.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
13	SEE957266013193	WEA	23.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
14	SEE990206496625	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
15	SEE965132852074	WEA	02.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
16	SEE981369122179	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
17	SEE900375075576	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
18	SEE947518505248	WEA	02.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
19	SEE982736696446	WEA	07.12.2005	WP Wismar II	Ist-Zustand
20	SEE985077850218	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
21	SEE997389926840	WEA	16.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
22	SEE971773597779	WEA	26.02.2020	Windanlage Wilsickow	pot. Kumulation
23	SEE969414479935	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
24	SEE932928434608	WEA	18.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
25	SEE948760163125	WEA	07.12.2005	WP Wismar II	Ist-Zustand
26	SEE944600337169	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
27	SEE992465015142	WEA	03.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
28	SEE939341049204	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
29	SEE994932562234	WEA	05.12.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
30	SEE967235671934	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
31	SEE948712555145	WEA	19.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
32	SEE944315125945	WEA	02.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
33	SEE973766662334	WEA	22.10.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
34	SEE971280546383	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
35	SEE940238920926	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
36	SEE914295155232	WEA	25.10.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
37	SEE939023111243	WEA	24.10.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
38	SEE994616909089	WEA	11.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
39	SEE990084795513	WEA	22.10.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
40	SEE958387006293	WEA	23.10.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
41	SEE993775507280	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand

42	SEE989742808023	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
43	SEE911217668672	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
44	SEE932027716100	WEA	15.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
45	SEE915629385783	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
46	SEE980313519775	WEA	30.06.2009	Blumenhagen	pot. Kumulation
47	SEE940096071198	WEA	25.06.2009	Blumenhagen	pot. Kumulation
48	SEE958875170178	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
49	SEE921682357100	WEA	05.07.2009	Blumenhagen	pot. Kumulation
50	SEE922221075790	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
51	SEE935622383395	WEA	in Planung	Windpark Jatznick	in Planung
52	SEE904932638556	WEA	in Planung	WP Jatznick	in Planung
53	SEE971018378866	WEA	in Planung	Windpark Jatznick	in Planung
54	SEE905127984045	WEA	in Planung	WP Jatznick	in Planung
55	SEE918595588653	WEA	in Planung	Windpark Jatznick	in Planung
56	SEE904777308638	WEA	in Planung	Windpark Jatznick	in Planung
57	SEE934843805976	WEA	10.12.2003	Windpark Jatznick	Ist-Zustand

¹ Nummerierung WEA abgebildet in Karte 5

² Ist-Zustand = Vorhaben wird als Vorbelastung betrachtet (Inbetriebnahme vor Dezember 2007), pot. Kumulation = potenzielle Kumulationswirkung (Inbetriebnahme ab Dezember 2007), in Planung= Vorhaben noch nicht in Betrieb genommen, potenzielle Kumulationswirkung

6.2.1 Beurteilung der Kumulationsbewertung

Im Untersuchungsraum für den **Schreiadler** (6.000 m um alle bekannten Horststandorte; Abbildung 13) befinden sich keine kumulierenden Vorhaben, eine kumulierende Wirkung durch bspw. WEAs kann somit ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum für den **Seeadler** (6.000 m; Abbildung 14) befinden sich u.a. die geplanten Windparks Groß Luckow und Jatznick, sowie einzelne WEAs der Windparks Friedland am Nordwestrand des UR und des Windparks Wismar im Südosten des UR. Die Art baut ihre Horste in Wäldern und nutzt zur Nahrungsaufnahme vor allem fischreiche Gewässer. Geeignete Gewässer zur Nahrungsaufnahme befinden sich innerhalb des EU-VSG und seiner nördlichen Umgebung, bspw. am Galenbecker See. Im Bereich der WEAs ist die Habitatausstattung für den Seeadler sehr dürftig, eine Nutzung durch die Art auf Grund besserer Alternativen im Umfeld der Seeadlerhorste ist nicht zu erwarten. Sollte es zu Austauschbeziehungen zum südlich gelegenen EU-VSG „Feldberger Seenlandschaft“ kommen, so sind keine kumulierenden Wirkungen mit weiteren WEAs zu erwarten. Diese befinden sich alle weit außerhalb von potenziellen Flugkorridoren.

Im Untersuchungsraum für die **Flusseeeschwalbe** (3.000 m; Abbildung 15) befinden sich die beiden geplanten Windparks Groß Luckow und Jatznick. Diese weisen für die Art allerdings keine kumulierende Wirkung auf. Begründen lässt sich dies mit den potenziellen Habitaten, welche die Art nutzt, bzw. auf denen die Brutkolonie vermutet werden kann. Diese Habitats (fischreiche große Seen mit Inseln/Kiesstränden) befinden sich über 3.000 m von den geplanten Windparks entfernt. Im Bereich der Windparks sind derartige Gewässer nicht vorhanden. Somit kann eine kumulierende Wirkung ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum für den **Kranich** (1.000 m; Abbildung 16) befinden sich keine potenziell kumulierenden Vorhaben, welche den Aktionsraum der Art negativ beeinflussen. Die geplanten Windparks Groß Luckow und Jatznick sind mit ihren WEA außerhalb des Aktionsraumes von 1.000 m um das EU-VSG. Somit kann von einer kumulierenden Wirkung abgesehen werden.

6.2.2 Ergebnis der Kumulationsbewertung

In Kapitel 6.2 wurde dargelegt, dass für die Bewertung der kumulierenden Wirkungen auf das EU-VSG lediglich der WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ zu betrachten ist. Die erfolgte Prüfung untersucht kumulierende Wirkungen von WEA auf das Vorhaben. Ein negatives Zusammenwirken von anderen Vorhaben im Umkreis des EU-VSG im Hinblick auf den Umgebungsschutz ist ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben kann dabei ausgeschlossen werden.

7 Beschreibung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens. Ihre Umsetzung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG zu erwarten sind.

In Kapitel 5 wurde dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die im UR vorkommenden Arten Flussseseschwalbe, Grauammer, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Wachtel und Wespenbussard und deren Habitats entstehen. Beeinträchtigungen können dabei nur sicher ausgeschlossen werden, wenn die im Folgenden aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen Berücksichtigung finden.

In der vorliegenden Prüfung wurden folgende Maßnahmen zugeordnet:

- VAR16/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten (Bestandsmasten M70A-M73A)
- VAR17/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern (Neubau Masten M55-M378)
- VAR18/FFH18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (Bestandsmasten M70A-M75A, M79A-M84A)
- VAR19/VFFH19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter (Bestandsmasten M72A-M75A, M80A-M81A)
- V10/FFH10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau (Bestandsmasten M71A-M75A, M79A-M84A)
- ACEF4/FFH4: Lenkungsflächen für Schreiadler

Die Beschreibung der in dieser Unterlage zugeordneten Maßnahmen, einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist Kapitel 4 des Klammerdokuments (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

8 Fazit

Aufgrund der Entfernung von ca. 100 m zwischen dem Vorhaben und dem EU-VSG im Hinblick auf die Brutvogelarten Flussseseschwalbe, Grauammer, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Wachtel und Wespenbusard die Wirkfaktoren WF1, WF3, WF7 und WF8 zu prüfen. Für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung innerhalb des EU-VSG wurden außerdem die baubedingten Auswirkungen (WF1, WF3) für alle im SDB genannten Arten geprüft.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind mit Durchführung nachfolgender Maßnahmen sicher ausgeschlossen.

Bei der Prüfung wurden folgende schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt (siehe auch Kapitel 1):

- V10/V_{FFH}10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau
- V_{AR}16/V_{FFH}16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten
- V_{AR}17/V_{FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern
- V_{AR}18/V_{FFH}18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{AR}19/V_{FFH}19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter
- A_{CEF}4/V_{FFH}4: Lenkungsflächen für Schreiadler

9 Verwendete Unterlagen

9.1 Fachliteratur / Daten

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT, 2010. UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2023): LIN-FOS Datensatz, u.a. Bestandsdaten zu planungsrelevanten Arten

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2023): LIN-FOS Datensatz, u.a. Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2002)

MYOTIS (2023/2024/2025): Berichte und Daten zu Kartierungen im Abschnitt Pasewalk - Iven West (**Unterlage 12**):

IRUPlan (2023): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPIG) Abschnitt Pasewalk-Iven: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Vorgutachten zur Bewertung der Betroffenheit von Schreiadlerrevieren im Umfeld (bis 6 km) des Vorhabens. Abschnitt Schönhausen-Groß Luckow (bei Strasburg) & Abschnitt Friedland. 30.03.2023.

IRUPlan (2024): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPIG) Abschnitt Iven/West-Pasewalk: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Raumnutzungsanalyse 2023 und 2024 für die Art Schreiadler (*Clanga pomarina*) im Bereich der Bestandstrasse und geplanten Neutrassse des Abschnitts Schönhausen-Groß Luckow. 05.11.2024.

IRUPlan (2024): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPIG) Abschnitt Iven/West-Pasewalk: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Raumnutzungsanalyse 2024 für die Art Schreiadler (*Clanga pomarina*) im Bereich der Lenkungsfläche CEF4 bei Georgenthal für die geplante Neutrassse des Abschnitts Schönhausen-Groß Luckow. 26.11.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2025. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Biotoptypenkartierungen. Stand: 14.03.2025.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Brutvogelkartierungen. Stand: 24.01.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Rastvogelkartierungen. Stand: 11.03.2023.

ORNITHO, 2024: Übergabe digitaler Art Daten der Jahre 2017-2024.

9.2 Internet

Europäische Umweltagentur, 2025. Standarddatenbogen für das Natura 2000-Gebiet DE2448401 für Dezember 2007 und Mai 2017. [Zugriff am 25.02.2025]. Verfügbar unter: <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE2448401>

FFH-Gebiet 2448-302 „Wald und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ Fachbeitrag Wald (MLUV M-V 2009, Stand: 01/2008) <https://www.wald-mv.de/landesforst-mv/aufgaben-der-landesforst-mv/waldnaturschutz/wald-und-kleingewaesserlandschaft-brohmer-berge/>

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge (STALU VP, Stand: 06/2020) <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2448-302-Wald-und-Kleingewaesserlandschaft-Brohmer-Berge>

STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Brohmer Berge (DE 2448-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017) <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/schutzgebiete/schutzgebiete-europa-recht/natura-2000-ivo-mv/europaeische-vogelschutzgebiete-de-2741-401/>

Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur - MaStR, abgerufen am 21. Januar 2025, von <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV NW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), Stand: 02/2). Download unter: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2024/STN_Modul_A/24_04_12_NRW-Leitfaden_Windenergie_Arten-_und_Habitatschutz_Modul_A.pdf

Vögel und Windenergienutzung - Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung (BfN (Bundesamt für Naturschutz, 2022)), abgerufen am 28.02.2025, von https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Schriften-634-Voegel-Windenergie-2022.pdf



50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com